

BKS Hybrid beta GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht)

Bis zu EUR 20.000.000 nicht kumulative, nachrangige, zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag

Emissionspreis: 100%

Die BKS Hybrid beta GmbH (die **Emittentin**) beabsichtigt, bis zu EUR 20.000.000 nicht kumulative, nachrangige, zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**) voraussichtlich in der Zeit vom 17.09.2010 bis zum 24.11.2010 (der **Zeichnungsfrist**) zu begeben.

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die **Emissionsbedingungen**) beschriebenen Einschränkungen werden die Schuldverschreibungen nicht kumulativ verzinst: (i) für die ersten zehn Jahre, dh ab (und einschließlich) 26.11.2010 bis (aber ausschließlich) zum 26.11.2020 (der **Reset Date**) beträgt der Zinssatz 6% per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**) und (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz wie in Bestimmung 4(b) der Emissionsbedingungen definiert (Marge von 4,356% per annum zuzüglich eines näher definierten Referenzzinssatzes), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 26.02., 26.05., 26.08. und 26.11. eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**).

Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, wobei der Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger auf Vorhandene Mittel der Emittentin (wie in den Emissionsbedingungen näher ausgeführt) eingeschränkt ist.

Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und sehen weder ein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger noch eine Verpflichtung der Emittentin zur Kündigung und Rückzahlung vor. Die Schuldverschreibungen können jedoch nach Wahl der Emittentin, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die österreichische Finanzaufsichtsbehörde (die **FMA**) festgestellt hat, dass die BKS Bank und die Kreditinstitutgruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), (i) mit Wirkung zum 26.11.2020 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt werden, sowie (ii) aus steuerlichen und regulatorischen Gründen jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise), wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben, gekündigt und zurückgezahlt werden.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 18 dieses Prospekts.

Dieser Prospekt wurde von der FMA als zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG (die **Prospektrichtlinie**) gebilligt. Die Emittentin wird die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse AG (die **Wiener Börse**) betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) beantragen.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben sowie die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als hybrides Kapital im Sinne des § 24 Abs 2 Z 5 BWG sind nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die österreichische Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

BKS Hybrid beta GmbH

Klagenfurt, am 16.09.2010

Prospekt. Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Anhänge IV, V, VI und XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idF der Verordnung (EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007, der Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (**KMG**) und ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig.

Kein Angebot, gesetzliche Beschränkungen. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf anderer Wertpapiere als der Schuldverschreibungen. Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar, die Schuldverschreibungen an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem dieses Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Schuldverschreibungen von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem diese Aufforderung gesetzwidrig ist.

Sonstige Informationen oder Zusicherungen. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Stichtag, zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen. Der Prospekt wurde am 16. September 2010 von der FMA gebilligt und am 16. September 2010 durch Hinterlegung bei der Emittentin veröffentlicht. Die Aushändigung dieses Prospekts bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeutet weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der BKS Bank führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und dem endgültigem Schluss des Angebots eintreten, werden in einem Nachtrag im Sinne des § 6 KMG zu diesem Prospekt genannt und veröffentlicht werden.

Eigenständige Beurteilung. Es wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen die eigenen Berater zu konsultieren. Anleger haben eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von Schuldverschreibungen durchzuführen. Ebenso haben sie eine eigenständige Beurteilung der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchzuführen.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
DEFINITIONEN	5
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
1.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN	9
1.2 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	9
1.3 EINSEHBARE DOKUMENTE	9
1.4 LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	9
2. ZUSAMMENFASSUNG.....	11
2.1 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER EMITTENTIN	11
2.2 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER BKS BANK.....	11
2.3 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	12
2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKEN.....	15
3. RISIKOFAKTOREN.....	18
3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN.....	18
3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BKS BANK	18
3.3 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23
4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	28
4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN	28
4.2 ABSCHLUSSPRÜFER	28
4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	28
4.4 RISIKOFAKTOREN	28
4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	28
4.6 GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	29
4.7 ORGANISATIONSSTRUKTUR	29
4.8 TRENDINFORMATIONEN	29
4.9 GEWINNPROGNOSEN ODER SCHÄTZUNGEN.....	30
4.10 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	30
4.11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	31
4.12 GESELLSCHAFTER.....	31
4.13 FINANZINFORMATIONEN	31
4.14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
4.15 WESENTLICHE VERTRÄGE	32
4.16 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	32
4.17 EINSEHBARE DOKUMENTE.....	32
5. ANGABEN ZUR BKS BANK.....	33
5.1 ABSCHLUSSPRÜFER	33
5.2 RISIKOFAKTOREN	33
5.3 ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK	33

5.4	GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	34
5.5	ORGANISATIONSSTRUKTUR (KONSOLIDIERUNGSKREIS).....	36
5.6	TREND INFORMATIONEN	39
5.7	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	39
5.8	VERWALTUNGS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	39
5.9	HAUPTAKTIONÄRE	46
5.10	FINANZINFORMATIONEN.....	46
5.11	WESENTLICHE VERTRÄGE	55
5.12	ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	55
6.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	57
6.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	57
6.2	RISIKOFAKTOREN	57
6.3	WICHTIGE ANGABEN	57
6.4	ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	57
6.5	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	60
6.6	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN.....	61
6.7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	61
7.	EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	62
8.	BESTEuerung IN ÖSTERREICH.....	71
8.1	ALLGEMEINES.....	71
8.2	IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSON ALS INVESTOR	71
8.3	IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE KÖRPERSCHAFT ALS INVESTOR	71
8.4	NICHT IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE INVESTOREN.....	72
8.5	ÖSTERREICHISCHE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER.....	72
	ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004	74

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank, BTV und Oberbank
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch idgF.
actual/actual (ICMA)	bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert.
Angegebener Rückzahlungstag	bezeichnet jenen Tag an dem die Schuldverschreibungen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen gemäß Bestimmung 5(b) zurückgezahlt werden.
Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank	bezeichnet den Betrag je Schuldverschreibung, der im Falle der Liquidation der BKS Bank von dieser an die Schuldverschreibungsgläubiger bezahlt werden würde, wenn die Schuldverschreibungen von der BKS Bank begeben worden wären, wobei sie (i) nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank und (ii) vorrangig zum Bankaktienkapital der BKS Bank wären.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.
Bankaktienkapital	bezeichnet die Stammaktien der BKS Bank zusammen mit allen anderen Wertpapieren der BKS Bank (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der BKS Bank gleichrangig sind.
Bedingungen	bezeichnet die Bedingungen der Schuldverschreibungen (in der jeweils geltenden Fassung) und jede Bezugnahme auf eine "Bestimmung" bezeichnet die entsprechende Bestimmung der Bedingungen.
Bilanzgewinn der BKS Bank	bedeutet der ausschüttungsfähige Gewinn der BKS Bank nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG.
Bildschirmseite	bezeichnet Reuters Seite EURIBOR 01 (oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt).
BKS Bank	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt.
BKS Bank Gruppe bzw. BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bank-bezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland.

BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg AG, FN 32942w, Stadtforum, A-6020 Innsbruck.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG) idgF.
CET	bezeichnet die Mitteleuropäische Zeit (MEZ, engl. <i>Central European Time</i> , CET) ist eine für Teile Europas und Afrikas, unter anderem für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültige Zeitzone.
Clearingsystem	bedeutet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien und Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), Wien, Österreich.
CRD	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten idgF.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) idgF.
Emittentin	BKS Hybrid beta GmbH, FN 326119m, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG) idgF.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
Eurozone	bezeichnet das Gebiet, das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, welche die gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften in der derzeit geltenden Fassung eingeführt haben.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 zur Verfügung steht.
idgF	in der geltenden Fassung.
Im Wesentlichen Gleich Günstig	bedeutet bezüglich einer vorgeschlagenen Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 5(d) (Substitution und Änderung), Bedingungen zu beinhalten und in einer Weise emittiert zu werden, welche den Schuldverschreibungsgläubigern im vernünftigen Ermessen der Emittentin in allen wesentlichen kommerziellen Aspekten mindestens die gleichen Vergütungsbedingungen und wirtschaftlichen Rechte und Leistungen wie die Schuldverschreibungen verschaffen.
Investment	bezeichnet den der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung zu stellenden Nettoerlös der Emission der Schuldverschreibungen.
ISIN	International Security Identification Number, eine zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination, die eine Identifikation für ein Wertpapier darstellt, das an der Börse gehandelt wird.
KMG	Kapitalmarktgesetz - KMG idgF.

Konsolidierte Eigenmittel	bezeichnet konsolidierte Eigenmittel im Sinne des BWG.
Liquidationsauszahlung	bezeichnet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung die Liquidationszahlung einschließlich aliquot angefallener und nicht bezahlter Zinsen für die jeweils laufende Zinsperiode bis zum Zahlungstag.
Liquidationszahlung	bedeutet EUR 1.000 je Schuldverschreibung oder hinsichtlich aller anderen Genussrechte, bevorzugten Wertpapiere oder Schuldverschreibungen der Emittentin, die hinsichtlich der Beteiligung an ihren Vermögenswerten mit diesen Schuldverschreibungen gleichrangig sind, jenen Betrag je Genussrecht, bevorzugtes Wertpapier oder Schuldverschreibung, den die jeweiligen Inhaber im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Abwicklung als Liquidationszahlung erhalten.
Multilaterales Handelssystem (Dritter Markt)	bezeichnet einen unregulierten Markt. Er wird vom Börseunternehmen Wiener Börse AG als multilaterales Handelssystem (MTF) betrieben. In den Dritten Markt werden Wertpapiere einbezogen, die weder zum Amtlichen Handel noch zum Geregelteten Freiverkehr zugelassen sind.
Nachrangige Wertpapiere	bezeichnet Stamm- und Vorzugsaktien der BKS Bank.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Hauptplatz 10 - 11, A-4010 Linz.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien.
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Qualifizierende Schuldverschreibungen	sind Wertpapiere (i) deren Bedingungen für die Schuldverschreibungsgläubiger im Wesentlichen gleich günstig wie die Schuldverschreibungen sind, wobei eine von ausreichend und ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung über diese Beurteilung (einschließlich einer Bestätigung, wonach die Bedingungen wie nachstehend beschrieben erfüllt sind) gegenüber der Zahlstelle vor der Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen abzugeben ist; vorausgesetzt, dass die Qualifizierenden Schuldverschreibungen gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind und Bedingungen vorsehen, welche dem Zinssatz der Schuldverschreibungen entsprechen und im Wesentlichen äquivalente Bedingungen mit den Schuldverschreibungen bezüglich Kündigungsrechten, Nennwert, Zins und Zinszahlungstagen enthalten; und (ii) die in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen oder auf einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen Börse wie von der Emittentin gewählt und genehmigt notieren und zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
Rückzahlungsberechnungstag	bezeichnet jenen Tag, der drei Geschäftstage vor dem Angegebenen Rückzahlungstag liegt.
Rückzahlungspreis	je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich aliquot angefallener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag, wobei in dem Fall, dass die BKS Bank unmittelbar vor der Rückzahlung abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der

	Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat, die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teilnehmen und der Rückzahlungspreis anteilig reduziert wird.
Sammelurkunde	bezeichnet die Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, in welcher die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
Schuldverschreibungen	bezeichnet die von der Gesellschaft begebenen nicht kumulativen, nachrangigen zunächst fest und später variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag.
Schuldverschreibungsgläubiger	bezeichnet den jeweiligen Inhaber einer Schuldverschreibung der Gesellschaft.
TARGET2	bezeichnet das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System"), welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.
Tochtergesellschaft	bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 228 Abs. 3 UGB.
UGB	bezeichnet das Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, in der geltenden Fassung.
Vorhandene Mittel	bezeichnet in Bezug auf eine in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen näher definierte Zinsperiode die Beträge aus den Vergütungs- und Tilgungszahlungen aus dem Investment.
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007) idgF.
Zinsen	bezeichnet den gemäß den Bedingungen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrag an Zinsen.
Zinsgleichrangige Wertpapiere	bezeichnet alle Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere, die von der BKS Bank begeben werden und hinsichtlich der Zahlung von Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen gleichrangig mit den Verpflichtungen der BKS Bank aus dem Investment sind, die zum Zeitpunkt des Ausgabetales der Schuldverschreibungen bereits begeben worden sind.
Zinsperiode	hat in Bezug auf die Schuldverschreibungen die in Bestimmung 4(a) der Bedingungen festgelegte Bedeutung.
Zinszahlungen	bedeutet die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die BKS Hybrid beta GmbH, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für alle in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

1.2 ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin und der BKS Bank über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin und die BKS Bank ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin oder der BKS Bank. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der BKS Bank unterliegen einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts" und "Risikofaktoren", die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BKS Bank haben, lesen.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin kann daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen nicht einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre Nachtragspflicht gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder diesen Prospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

1.3 EINSEHBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente liegen für 12 Monate vom Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, Telefonnummer +43-(0)463 5858-0, auf:

- die Erklärung über die Errichtung der Emittentin;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2009;
- die Satzung der BKS Bank;
- der geprüfte Konzernjahresabschluss der BKS Bank für die Geschäftsjahre 2008 und 2009; und
- der nicht geprüfte Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010.

Dieser Prospekt wird während der üblichen Geschäftszeiten ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, die für den 16. September 2010 erwartet wird, am Sitz der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich bereit gehalten.

1.4 LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

- Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2009

Verweise auf der Seite 28

- Geprüfter Konzernjahresabschluss der BKS Bank für das Geschäftsjahr 2009

Der geprüfte Konzernjahresabschluss 2009 der BKS Bank kann auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten 34 und 47

- Geprüfter Konzernjahresabschluss der BKS Bank für das Geschäftsjahr 2008

Der geprüfte Konzernjahresabschluss 2008 der BKS Bank kann auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf der Seite 47

- Nicht geprüfter Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010

Der nicht geprüfte Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010 kann auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Verweise auf der Seite 47

Sämtliche per Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2.1 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER EMITTENTIN

Die BKS Hybrid beta GmbH, bei der es sich um eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft der BKS Bank handelt, wurde mit Errichtungserklärung vom 14.04.2009 gegründet und im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 326119m eingetragen. Die Emittentin wurde zu dem ausschließlichen Zweck gegründet, die in diesem Prospekt näher beschriebenen Schuldverschreibungen zu begeben.

2.2 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER BKS BANK

Die BKS Bank ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Sie bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die BKS Bank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Die BKS Bank zählt die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland und Wien, sowie Slowenien, Kroatien, die slowakische Republik und die italienischen Regionen Friaul und das Veneto zu ihren Haupteinzugsgebieten. Der ungarische Markt hat für das Geschäftsaufkommen der BKS Bank derzeit noch eine untergeordnete Bedeutung.

Mit den Schwesterbanken Oberbank AG (die **Oberbank**) sowie Bank für Tirol und Vorarlberg AG (die **BTV**) besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der BKS Bank neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, den Leasinggesellschaften in Ljubljana, in Bratislava, in Zagreb und in Österreich auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Das gezeichnete Kapital der BKS Bank beträgt EUR 65.520.000,00. Es ist eingeteilt in 30.960.000 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 1.800.000 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals. Die Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705) notieren seit 1986, die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000624739) seit 1992 jeweils im Amtlichen Handel an der Wiener Börse. Sie sind im Standard-Market-Auction Segment gelistet.

Am Grundkapital der BKS Bank sind die Oberbank mit 18,52%, sowie die BTV mit 18,57%, beteiligt. Die Generali 3Banken Holding, hält 7,44% der Aktien. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3Banken Holding haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Auf die UniCredit Gruppe entfallen 36,03% der Kapitalanteile. Weiters hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH 2,98% der Kapitalanteile. Etwa 16,46% der Aktien der BKS Bank befinden sich im Streubesitz.

Mitglieder des Vorstandes der BKS Bank:

- GD Dkfm. Dr. Heimo PENKER;
- Mag. Dr. Herta STOCKBAUER

Mit Wirkung ab 01.09.2010 wurde Mag. Dieter Kraßnitzer als zusätzliches drittes Vorstandsmitglied der BKS Bank bestellt. Der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss zur Bestellung von Mag. Kraßnitzer wurde am 19.05.2010 gefasst.

Mitglieder des Aufsichtsrates der BKS Bank:

- Gen.-Dir. i.R. Dkfm. Dr. Hermann BELL (Vorsitzender);
- Dir. Peter GAUGG (1. Stellvertreter des Vorsitzenden);
- Gen.-Dir. Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA (2. Stellvertreter des Vorsitzenden);
- Dir. KR Dr. Reinhard IRO;
- Gen.-Dir. i.R. Dr. Dietrich KARNER;
- Dr. Wolf KLAMMERTH;
- Mag. Michael KASTNER;
- Bergrat DDipl.-Ing Dr. mont. Josef KORAK;
- Dir. KR Karl SAMSTAG;
- DDr. Waldemar JUD
- Josef HEBEIN;
- Helmuth BINDER;
- Gerhard BRANDSTÄTTER;
- Margit DANIEL;
- Herta POBASCHNIG;
- Hanspeter TRAAR;

Staatskommissäre der BKS Bank:

- Ministerialrat Mag. Alois SCHNEEBAUER;
- Amtsdirektor Johann WITTMANN;

2.3 ZUSAMMENFASSUNG HINSICHTLICH DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der folgende Überblick stellt lediglich eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten in Bezug auf die Schuldverschreibungen dar und sollte im Zusammenhang mit Abschnitt 6 "Wertpapierbeschreibung" und den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 7 "Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen") gelesen werden.

Emittentin	BKS Hybrid beta GmbH
Zahlstelle	BKS Bank
Emissionsvolumen	Bis zu EUR 20.000.000.
Details der Emission	Bis zu EUR 20.000.000 nicht kumulative, nachrangige zunächst fest und später variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag.
Zeichnungsfrist	17.09.2010 bis 24.11.2010.
Valutatag	25.11.2010
Nennbetrag und Verbriefung	Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

Eingeschränkter Rückgriff	Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, wobei der Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger auf Vorhandene Mittel der Emittentin eingeschränkt ist.
Investment	bezeichnet den der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung zu stellenden Nettoerlös der Emission der Schuldverschreibungen. Die Emittentin hat keine weiteren Investitionen beschlossen.
Fälligkeitsdatum	Die Schuldverschreibungen haben kein Fälligkeitsdatum und die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
Verzinsung	Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Einschränkungen werden die Schuldverschreibungen nicht kumulativ verzinst: (i) für die ersten zehn Jahre, dh ab (und einschließlich) 26.11.2010 (der Ausgabetag) bis (aber ausschließlich) zum 26.11.2020 (der Reset Date) beträgt der Zinssatz 6% per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein Fixzins-Zahlungstag) und (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz wie in Bestimmung 4(b) der Emissionsbedingungen definiert (Marge von 4,356% per annum zuzüglich eines näher definierten Referenzzinssatzes), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 26.02., 26.05., 26.08. und 26.11. eines jeden Jahres (jeweils ein Zinszahlungstag).
Nicht kumulative Zinszahlungen	Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ und fallen auf Grundlage einer täglichen Berechnung an. Wenn die Emittentin in einer Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen bezahlt, erlischt das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, Zinszahlungen (oder Teile davon) in der am betreffenden Zinszahlungstag endenden Zinsperiode zu erhalten und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zinsen, die in dieser Zinsperiode angefallen sind oder sonstige Zinsen zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf die Schuldverschreibungen für eine künftige Zinsperiode gezahlt werden.
Abhängigkeit von Ausschüttungsfähigen Gewinnen	Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin an einem Zinszahlungstag nur insoweit getätigt werden, als: (i) die Emittentin über Vorhandene Mittel verfügt; (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berücksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei von der BKS Bank in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlungen in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden können, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden würden; und (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer

solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Einschränkungen werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, falls die BKS Bank Dividenden, Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere (jeweils wie in den Emissionsbedingungen definiert) beschließt oder zahlt oder, falls die BKS Bank Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere (Details hierzu finden sich in den Emissionsbedingungen).

Wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Beschränkungen oder der nachstehend beschriebenen "*Regulatorischen Einschränkungen der Zinszahlungen*" Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig zahlbar und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erlöschen. Werden Zinsen nicht zur Gänze bezahlt, werden die Schuldverschreibungsgläubiger in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen hiervon verständigt.

**Regulatorische
Einschränkungen der
Zinszahlungen**

Die Emittentin ist, selbst wenn die Vorhandenen Mittel der Emittentin ausreichend sind, im Bilanzgewinn der BKS Bank Deckung finden und ein Beschluss der BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin vorliegt, nicht verpflichtet, an einem solchen Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, sofern an einem solchen Zinszahlungstag eine Maßnahme der FMA (oder einer anderen zuständigen Behörde) in Kraft ist, die der BKS Bank die Verteilung von Gewinnen untersagt.

**Rückzahlung nach Wahl der
Emittentin**

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, sofern die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Z 5 lit h BWG erfüllt sind), mit Wirkung zum 26.11.2020 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt werden.

**Rückzahlung aus
steuerlichen und
regulatorischen Gründen**

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, sofern die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Z 5 lit g BWG erfüllt sind), jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern die Emittentin aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben) hierzu berechtigt ist.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und

unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Stammkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten und anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) nachrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und sonstigen nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

Rechte bei Liquidation

Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Inhaber der Schuldverschreibungen für jede Schuldverschreibung zum Erhalt einer Liquidationsauszahlung aus den Vermögenswerten der Emittentin berechtigt, soweit diese zur Verteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger zur Verfügung stehen.

Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt der Liquidationsauszahlung Verfahren zur freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank drohen oder bereits eröffnet wurden, darf die Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – ungeachtet der Verfügbarkeit ausreichender Vermögenswerte der Emittentin zur Bezahlung einer Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – die Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank nicht übersteigen.

Wenn die Liquidationsauszahlung und andere Liquidationszahlungen aufgrund von in den Emissionsbedingungen enthaltenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen können, sind diese Zahlungen anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der Liquidationsauszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin oder der BKS Bank.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht.

Listing

Eine Notierung der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt ist nicht geplant. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) wird nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen beantragt werden.

ISIN

AT0000A0K1U8

2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKEN

Risiken in Bezug auf die Emittentin

- Risiken aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Risiken aufgrund fehlender Beaufsichtigung der Emittentin

Risiken in Bezug auf die BKS Bank

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank

- Risiko der BKS Bank, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der BKS Bank Gruppe Nachteile zu erleiden
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der BKS Bank aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der BKS Bank Gruppe
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der BKS Bank vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der BKS Bank aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)
- Risiko der BKS Bank, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die BKS Bank zu erbringen sind (Kreditrisiko)
- Risiko der BKS Bank, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)
- Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko, dass die BKS Bank aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der BKS Bank (Beteiligungsrisiko)
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko, dass sich aufgrund möglicher Änderungen der Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) mit den weiterführenden Überarbeitungen der CRD für die BKS Bank höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten ergeben
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die BKS Bank durch eine verstärkte Regulierung bzw einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der BKS Bank eintritt
- Risiko der BKS Bank auf Grund von Akquisitionen
- Risiko der Beeinträchtigung der BKS Bank aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. Kapitalmarkt
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der BKS Bank sinkt
- Risiko der BKS Bank, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der BKS Bank beschränkt oder entzogen wird
- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn

- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe in Kroatien und Ungarn
- Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Ländern
- Risiken im Zusammenhang mit Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer (insbesondere in Kroatien)

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- Risiken im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments, insbesondere das Risiko, dass die vorgesehene Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen aufgrund des Investments in Form des Ergänzungskapitals innerhalb der ersten fünf Jahre nicht erfolgt und die Emittentin die Schuldverschreibungen tauscht oder die Emissionsbedingungen ändert
- Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung der Nettoemissionserlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital der BKS Bank
- Risiko im Zusammenhang mit einer kürzeren Verjährungsfrist von Ansprüchen auf das Kapital
- Risiko, dass mangels ausreichender Vorhandener Mittel der Emittentin keine oder nur teilweise Zinszahlungen erfolgen
- Risiko, dass mangels eines Gesellschafterbeschlusses der BKS Bank keine Zinszahlungen durch die Emittentin erfolgen
- Risiko einer unklaren Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Risiken, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin Verluste zu erleiden, zB durch eine Verringerung des Rückzahlungspreises aufgrund eines Bilanzverlustes der Emittentin oder eine Investition in alternative Veranlagungsobjekte mit einer niedrigeren Rendite
- Risiken, dass aufgrund der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen Anleger in Falle der Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können
- Risiko, dass sich der Credit Spread der Emittentin verändert und einen Kursverlust der Schuldverschreibungen nach sich zieht
- Risiko, dass nur eine eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit (Exit - Möglichkeit) der Schuldverschreibungen besteht
- Risiken negativer Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen in der Rechtslage
- Risiko, dass Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten
- Risiko der fehlerhaften Abwicklung von Erwerbsvorgängen der Schuldverschreibungen über Clearingsysteme
- Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen
- Risiko eines Kursverlustes aufgrund von Änderungen des Markzinsniveaus
- Risiko im Zusammenhang mit dem gesetzlich begrenzten Ruckerwerb bzw der begrenzten Kursstützung der Schuldverschreibungen durch die Gesellschaften der BKS-Bank Gruppe aufgrund der sich aus § 23 Abs 16 BWG ergebenden Beschränkungen
- Risiko, dass es zu einer vorübergehenden Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände kommt

3. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und / oder die BKS Bank ausgesetzt sind. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin und / oder der BKS Bank etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin und / oder der BKS Bank gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder der BKS Bank haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin und / oder der BKS Bank beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Emissionsbedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe, haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Risiken aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, die ausschließlich zu der in diesem Prospekt näher beschriebenen Emission der Schuldverschreibungen gegründet wurde. Die Emittentin beabsichtigt keine über die Emission der Schuldverschreibungen hinausgehende Geschäftstätigkeit zu entfalten. Die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zinszahlungen auf oder Rückzahlung (sofern dies jemals geschieht) der Schuldverschreibungen ist einzig und allein von den Erträgen der Emittentin aus dem Investment abhängig. Die Emittentin hat darüber hinaus keinerlei anderweitige Einnahmequellen. Sollte die Emittentin keine Zahlungen aus dem Investment erhalten, können Anleger geringere Zinszahlungen oder Zahlungen von Kapital als erwartet oder gar keine Zahlungen erhalten. Weiters kann die Emittentin zahlungsunfähig werden, wenn Zahlungen aus dem Investment gänzlich oder teilweise unterbleiben.

Risiken aufgrund fehlender Beaufsichtigung der Emittentin

Die Emittentin unterliegt, ausgenommen in ihrer Eigenschaft als Tochtergesellschaft der BKS Bank und somit als Gesellschaft der BKS Bank Gruppe sowie als Emittentin von Wertpapieren, die zum Handel an dem multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Dritter Markt) einbezogen werden sollen, keiner aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die FMA, wie dies beispielsweise bei Kreditinstituten oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Fall ist, oder einer anderen Aufsichtsbehörde. Die Emittentin unterliegt somit in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keiner unmittelbaren Aufsicht, Überprüfung oder Revision durch eine zuständige Aufsichtsbehörde. Diese fehlende unmittelbare Aufsicht, Überprüfung oder Revision durch eine Aufsichtsbehörde kann dazu führen, dass die Emittentin gesetzliche Pflichten und/oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt und die Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BKS BANK

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind unter anderem vom Vorliegen eines ausschüttungsfähigen Gewinns bei der BKS Bank abhängig (siehe im Detail hierzu "Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen" unten). Nachstehend werden die wesentlichen Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der BKS Bank, ausschüttungsfähige Gewinne zu erwirtschaften und/oder ihren Verpflichtungen aus dem Investment nachzukommen und/oder das Ausmaß der Zinszahlungen und

der Liquidationszahlung beeinträchtigen können, näher beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eingehend prüfen.

Die nachfolgenden Aussagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich nachstehende Risiken kombiniert verwirklichen und dadurch gegenseitig verstärken können. Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank negativ beeinflussen und zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank

Risiko der BKS Bank, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der BKS Bank Gruppe Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der BKS Bank wird wesentlich vom Geschäftserfolg der BKS Bank Gruppe beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der BKS Bank aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der BKS Bank Gruppe

Die Mitglieder des Vorstands der BKS Bank üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der BKS Bank Gruppe aus. In Einzelfällen können sich aufgrund dieser Organfunktionen im Zusammenhang mit der operativen Banktätigkeit der BKS Bank Gruppe potentielle Interessenskonflikte einzelner Mitglieder des Vorstands der BKS Bank ergeben, wenn die BKS Bank mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Soweit sich der Aufsichtsrat der BKS Bank aus Mitgliedern zusammensetzt, die Organfunktionen außerhalb der 3 Banken Gruppe ausüben, besteht das Risiko potentieller Interessenskonflikte dieser Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder der BKS Bank.

Interessenskonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben. Die BKS Bank erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der BKS Bank vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der BKS Bank hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der BKS Bank vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der BKS Bank aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der BKS Bank aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der BKS Bank zur Folge haben.

Risiko der BKS Bank, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die BKS Bank ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der BKS Bank haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die BKS Bank zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der BKS Bank an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der BKS Bank ist und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder

der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab.

Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der BKS Bank, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der BKS Bank trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der BKS Bank sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank negativ beeinflussen.

Risiko der BKS Bank, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die BKS Bank ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können.

Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Gold- und Rohstoffpreise.

Die Nachfrage nach den von der BKS Bank angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der BKS Bank. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der BKS Bank zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der BKS Bank hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle und Unterbrechungen dieser Systeme können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiko, dass die BKS Bank aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der BKS Bank besteht das Risiko, dass die BKS Bank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die BKS Bank das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der BKS Bank (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der BKS Bank summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der BKS Bank sowie die Profitabilität der BKS Bank hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten können sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der BKS Bank aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, ändern. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten der BKS Bank führen, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiko, dass sich aufgrund möglicher Änderungen der Baseler Eigenkapitalverordnung (Basel II) mit den weiterführenden Überarbeitungen der CRD für die BKS Bank höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten ergeben

Die Baseler Eigenkapitalverordnung (**Basel II**) mit den weiterführenden Überarbeitungen der CRD sieht eine weitgehend neue, risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die FMA sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor. Die BKS Bank meldet seit 01.01.2008 nach dem Standardansatz gemäß Basel II-Vorschriften an die Österreichische Nationalbank.

Aufgrund von Basel II und den weiterführenden Überarbeitungen der CRD ergeben sich für die BKS Bank höhere administrative Aufwendungen und höhere Verwaltungskosten. Die Umsetzung von Basel II kann zu höheren Kapitalanforderungen für bestimmte Geschäfte führen und deren Profitabilität für die BKS Bank mindern. Es besteht das Risiko, dass die Basel II Vorschriften und die weiterführenden Überarbeitungen der CRD, insbesondere aufgrund der Finanzkrise, geändert werden und damit der BKS Bank zusätzliche Aufwendungen und Kosten entstehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die BKS Bank durch eine verstärkte Regulierung bzw einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der BKS Bank, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen können folgen. In Fällen, in denen die öffentliche Hand direkt in Kreditinstitute investiert, besteht das Risiko, dass dadurch geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen dieser erhöhten Kontrollmaßnahmen und verstärkten Regulierung sind derzeit ungewiss. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der BKS Bank hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der BKS Bank zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben. Andererseits kann ein Schaden für die BKS Bank daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der BKS Bank eintritt

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der BKS Bank aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der BKS Bank erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der BKS Bank kommen.

Risiko der BKS Bank auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der BKS Bank besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit Investitionen verbunden, weshalb Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen, zu negativen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der BKS Bank führen können.

Risiko der Beeinträchtigung der BKS Bank aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Wie viele andere Banken auch, erhält die BKS Bank Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und der Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der BKS Bank sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die BKS Bank tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte, insbesondere aufgrund der jüngsten Entwicklungen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Finanzkrise, haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der BKS Bank entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiko der BKS Bank, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der BKS Bank beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession von Kreditinstituten gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständigen Behörden haben in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz. Beispielsweise können im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven, derartige Maßnahmen beschlossen werden. Weiters können die Behörden eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Banken verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit des Kreditinstitutes seinen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen Zweifel lassen, können die Behörden den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, den Kreditinstituten jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden des Kreditinstitutes gefährden können. Weiters kann die Behörde dem Vorstand des Kreditinstitutes, die Leitung des Kreditinstitutes entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes (gänzlich oder teilweise) verbieten.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der BKS Bank auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der

Investitionsbereitschaft der potentiellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben können.

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe in Kroatien und Ungarn

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der BKS Bank Gruppe außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die BKS Bank erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in EUR sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil im ungarischen Forint. Die Tochtergesellschaften der BKS Bank sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der BKS Bank in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Ländern

Die BKS Bank ist in Österreich, Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Ungarn und Kroatien tätig. Die von der BKS Bank verfolgten Strategien für ihr zukünftiges Wachstum außerhalb Österreichs, insbesondere in Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Ungarn und in Kroatien beruhen auf fundierten Annahmen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern. Sollten diese Annahmen nicht in der von der BKS Bank prognostizierten Weise eintreten, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

Risiken im Zusammenhang mit Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer (insbesondere in Kroatien)

Die BKS Bank Gruppe verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und eine Repräsentanz, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie der BKS Bank Gruppe bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer insbesondere in dem nicht EU-Mitgliedstaat Kroatien können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der BKS Bank haben.

3.3 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Risiken im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments, insbesondere das Risiko, dass die vorgesehene Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen aufgrund des Investments in Form des Ergänzungskapitals innerhalb der ersten fünf Jahre nicht erfolgt und die Emittentin die Schuldverschreibungen tauscht oder die Emissionsbedingungen ändert

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als konsolidierte Eigenmittel bzw als hybrides Kapital und des Investments als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen und das Investment nicht als konsolidierte Eigenmittel, hybrides Kapital beziehungsweise Ergänzungskapital angerechnet werden können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu verwenden. Die gesetzlichen Vorschriften für Ergänzungskapital sehen vor, dass Ergänzungskapital dem Kreditinstitut, also der BKS Bank, vereinbarungsgemäß für mindestens acht Jahre zur Verfügung steht und eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist seitens des Gläubigers, also der Emittentin, nicht möglich ist; bei Vorliegen der vertraglichen Zulässigkeit kann das Kreditinstitut Ergänzungskapital vor Ablauf einer Restlaufzeit von drei Jahren kündigen. Eine Kündigung des Investments wäre somit frühestens nach Ablauf von fünf

Jahren ab Begebung und Zeichnung möglich und frühestens zu diesem Zeitpunkt könnten die Mittel aus dem Investment der Emittentin zur Verfügung stehen. Eine Kündigung des Investments vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfristen kann zur Konsequenz haben, dass das Investment nicht als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG angerechnet wird. Es besteht somit das Risiko, dass die Mittel aus dem Investment der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung zur Verfügung stehen, um etwa über die erforderlichen Mittel für eine Rückzahlung der Schuldverschreibung im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen zu verfügen, da im Falle einer Rückführung des Investments vor Ablauf von fünf Jahren die Anrechenbarkeit des Investments als Ergänzungskapital verloren ginge.

In diesem Zusammenhang besteht aufgrund der oben beschriebenen Bindung der Mittel aus dem Investment für zumindest fünf Jahre (Finanzierungslücke) insbesondere das Risiko, dass bei Eintritt eines zur Rückzahlung führenden Ereignisses, nämlich (i) wenn die Emittentin verpflichtet ist, Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördliche Gebühren auf Kapital und Vergütungen auf die Schuldverschreibungen – die nach den Emissionsbedingungen von der Emittentin den Anlegern gegenüber grundsätzlich nicht geleistet bzw. in Abzug gebracht werden – zu zahlen, oder (ii) wenn als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen die Schuldverschreibungen nicht zu den konsolidierten Eigenmitteln der BKS Bank zählen, oder Zahlungen der BKS Bank in Bezug auf die Investments nicht mehr vollständig als Ausgaben für Steuerzwecke absetzbar sind, die Emittentin die Schuldverschreibungen gegen neu begebene Schuldverschreibungen tauscht, oder die Emissionsbedingungen so abändert, dass das entsprechende Ereignis (i) oder (ii) entfällt, anstatt die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Dies kann die Wirtschaftlichkeit der Schuldverschreibungen für die Anleger nachteilig beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung der Nettoemissionserlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital der BKS Bank

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu verwenden. Gemäß § 23 Abs. 7 Z 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 BWG ist Ergänzungskapital nachrangig, das heißt die Forderungen aus dem von der Emittentin gezeichneten Ergänzungskapital sind im Falle der Liquidation oder des Konkurses der BKS Bank erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. Bei Ergänzungskapital dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind (§ 23 Abs. 7 BWG). Vor Liquidation der BKS Bank darf das Ergänzungskapital nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden (§ 23 Abs. 7 und 8 BWG). Für die Emittentin bedeutet dies insbesondere, dass sie bei fehlender Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn der BKS Bank auf ihr Investment keine Kupon ausschüttung bekäme und im Falle der Liquidation oder des Konkurses der BKS Bank ihre Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichende Vorhandene Mittel verfügt und (aufgrund einer Liquidation oder Konkurses der BKS Bank) keine Leistungen der BKS Bank erhält, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen und daher Anleger keine Zahlungen aus den Schuldverschreibungen erhalten und ihre Anlage in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren.

Risiko im Zusammenhang mit einer kürzeren Verjährungsfrist von Ansprüchen auf das Kapital

Gemäß Punkt 12. der Emissionsbedingungen beträgt die Verjährungsfrist von Ansprüchen auf das Kapital zehn Jahre ab Fälligkeit. Die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 1479 ABGB beträgt 30 Jahre. Die Anleger sind daher dem Risiko einer kürzeren Verjährungsfrist ausgesetzt, da sie ihre Ansprüche gegen die Emittentin nach Ablauf von zehn Jahren ab Fälligkeit der Zahlungen aus dem Kapital nicht mehr gerichtlich durchsetzen können.

Risiko, dass mangels ausreichender Vorhandener Mittel der Emittentin keine oder nur teilweise Zinszahlungen erfolgen

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass Zinszahlungen unter anderem vom Vorliegen ausreichender Vorhandener Mittel der Emittentin und der Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank abhängen. Sollte die Emittentin daher über nicht ausreichend Vorhandene Mittel verfügen und Zinszahlungen im Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden, kann dies dazu führen, dass Schuldverschreibungsgläubiger keine oder nur teilweise Zinszahlungen erhalten. Weiters ist die Emittentin aufgrund der Emissionsbedingungen nicht verpflichtet, Zinszahlungen, die in einer Zinsperiode nicht geleistet wurden, nachzuzahlen.

Risiko, dass mangels eines Gesellschafterbeschlusses der BKS Bank keine Zinszahlungen durch die Emittentin erfolgen

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass Zinszahlungen unter anderem davon abhängig sind, dass die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss zugestimmt hat. Die BKS Bank kann nach eigenem Ermessen von der Fassung eines entsprechenden Beschlusses absehen. Sollte die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einen solchen Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig fassen, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie für die entsprechende Zinsperiode keine Zinszahlungen erhalten.

Risiko einer unklaren Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und sehen weder ein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger noch eine Verpflichtung der Emittentin zur Kündigung und Rückzahlung vor. Die Emittentin ist aufgrund der Emissionsbedingungen berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu kündigen und zurückzuzahlen. Folglich besteht für die Anleger keine Gewissheit ob und / oder zu welchem Zeitpunkt die Schuldverschreibungen von der Emittentin zurückgezahlt werden.

Risiken, bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin Verluste zu erleiden, zB durch eine Verringerung des Rückzahlungspreises aufgrund eines Bilanzverlustes der Emittentin oder eine Investition in alternative Veranlagungsobjekte mit einer niedrigeren Rendite

Die Schuldverschreibungsgläubiger haben kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen. Im Falle der Kündigung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin besteht für die Anleger das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Rückzahlung nur Veranlagungsobjekte mit einer niedrigeren Rendite als jener der Schuldverschreibungen am Markt erhältlich sind.

Darüber hinaus sehen die Schuldverschreibungen vor, dass im Falle der Kündigung durch die Emittentin die Anleger den Rückzahlungspreis, der dem Nennbetrag einschließlich aliquot angefallener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag entspricht, erhalten. Der Rückzahlungspreis kann sich reduzieren, wenn die BKS Bank im unmittelbar vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat; in diesem Fall nehmen die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teil und der Rückzahlungspreis würde sich anteilig reduzieren. Ein Bilanzverlust der BKS Bank kann daher zu einer Reduzierung oder zum gänzlichen Ausfall des Rückzahlungspreises führen.

Risiken, dass aufgrund der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen Anleger in Falle der Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können

Die Schuldverschreibungen begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Falls die Emittentin liquidiert oder zahlungsunfähig wird und eine Abwicklung eingeleitet wird, ist sie verpflichtet, Zahlungen an Inhaber vorrangiger Instrumente sowie an andere Gläubiger (einschließlich unbesicherter Gläubiger und Inhaber nachrangiger Verbindlichkeiten, die nicht gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind) zur Gänze zu leisten, bevor Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen können. In einem solchen Fall könnten die nach Leistung solcher Zahlungen verbleibenden Vermögenswerte der Emittentin nicht ausreichen, um fällige Beträge hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu bezahlen.

Risiko, dass sich der Credit Spread der Emittentin verändert und einen Kursverlust der Schuldverschreibungen nach sich zieht

Die Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis des betroffenen Wertpapiers gehandelt. Die Schuldverschreibungen beinhalten einen im Vergleich zu vorrangigen Verbindlichkeiten erheblichen Risikozuschlag, da sie tief nachrangig und lediglich gegenüber dem Stammkapital der Emittentin vorrangig sind. Das Ausmaß eines solchen Risikozuschlages kann im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit. Verringert sich der Credit-Spread, so kommt es zu einer Kurssteigerung während der Laufzeit.

Risiko, dass nur eine eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit (Exit - Möglichkeit) der Schuldverschreibungen besteht

Bei den auf Basis dieses Prospekts begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Emission gehandelt werden, kann es sein, dass sie unter ihrem Angebotspreis notieren, abhängig von den jeweils vorherrschenden Zinssätzen, dem Marktumfeld für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen ökonomischen Bedingungen und der finanziellen Lage der Emittentin und der BKS Bank. Obwohl der Antrag auf Einbeziehung in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) gestellt wird, ist nicht sichergestellt, dass diesem Antrag auch entsprochen wird und, selbst sollte dies der Fall sein, dass sich ein aktiver Handelsmarkt entwickeln wird. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt beziehungsweise nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiken negativer Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen in der Rechtslage

Die Emissionsbedingungen basieren auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Allfällige Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Vollzugspraxis können negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungsgläubiger haben.

Risiko, dass Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eintreten

Die effektive Rendite von Inhabern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis während der Ausständigkeit der Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko der fehlerhaften Abwicklung von Erwerbsvorgängen der Schuldverschreibungen über Clearingsysteme

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Schuldverschreibungen dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Wechselkursrisiko für Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro abschließen

Zahlungen von Zinsen und Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro. Dies kann zu Risiken in Bezug auf die Währungsumrechnung führen, wenn die finanziellen Angelegenheiten eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als dem Euro (die **Anlegerwährung**) abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass sich die Wechselkurse maßgeblich ändern (insbesondere Änderungen aufgrund einer Abwertung des Euro beziehungsweise einer Aufwertung der Anlegerwährung) oder, dass die zuständigen Stellen, unter deren Gesetzgebung sich die Anlegerwährung befindet, Devisenkontrollen einführen oder abändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung im Verhältnis zum Euro würde zu einer Verringerung (1) der entsprechenden Rendite der Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung, (2) des Werts der Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung und (3) des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anlegerwährung, führen.

Regierungen und Währungsbehörden könnten Devisenkontrollen einführen (wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war), was negative Auswirkungen auf den entsprechenden Wechselkurs haben kann. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass Anleger geringere Zinszahlungen oder Zahlungen von Kapital als erwartet oder gar keine Zahlungen erhalten.

Risiko eines Kursverlustes aufgrund von Änderungen des Marktzinsniveaus

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus, welche zu Änderungen im Wert (Kurs) von zinstragenden Wertpapieren führen kann.

Die Schuldverschreibungen sehen einen fixen Zinssatz vor und unterliegen somit einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes, wenn das Marktzinsniveau steigt. Nach dem Reset Date sind die Schuldverschreibungen variabel verzinst und dementsprechend ist davon auszugehen, dass Zinssenkungen auf nationalen und/oder internationalen Finanzmärkten negative Auswirkungen

auf die Höhe der Zinszahlungen der Schuldverschreibungen haben können. Zudem beinhaltet eine Veranlagung in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen das Risiko, dass die exakte Rendite nicht im Vorhinein bestimmt werden kann und somit die Schuldverschreibungen nicht mit Investitionen in anderen Wertpapieren vergleichbar sind.

Risiko im Zusammenhang mit dem gesetzlich begrenzten Ruckerwerb bzw der begrenzten Kursstützung der Schuldverschreibungen durch die Gesellschaften der BKS-Bank Gruppe aufgrund der sich aus § 23 Abs 16 BWG ergebenden Beschränkungen

Gemäß § 23 Abs 16 BWG dürfen Ergänzungskapital, nachrangiges Kapital und kurzfristiges nachrangiges Kapital aus eigener Emission und diese Kapitalbestandteile einer herrschenden Gesellschaft jeweils 10% des vom Kreditinstitut begebenen Ergänzungskapitals, nachrangigen Kapitals und kurzfristigen nachrangigen Kapitals nicht überschreiten. Ein Ruckerwerb bzw Erwerb der Schuldverschreibungen durch Gesellschaften der BKS Bank Gruppe darf daher nur innerhalb dieser gesetzlichen Beschränkungen stattfinden. Aufgrund dieses gesetzlich begrenzten Ruckerwerbs bzw Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Gesellschaften der BKS Bank Gruppe besteht das Risiko, dass Anleger finanzielle Nachteile insbesondere durch nur begrenzt mögliche Kursstützungsmaßnahmen innerhalb der BKS Bank Gruppe erleiden.

Risiko, dass es zu einer vorübergehenden Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände kommt

Ein Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Dritten Markt – MTF der Wiener Börse AG – ist vorgesehen. Bei einer Aussetzung der Schuldverschreibungen vom Handel am MTF der Wiener Börse AG besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sein werden, die Schuldverschreibungen jederzeit und/oder zu einem fairen Preis zu verkaufen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Abschnitt 1 "Allgemeine Informationen – Verantwortliche Personen".

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss der Emittentin vom 31.12.2009 wurde durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Wilhelm Kovcsa, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

4.3 AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2009:

Aktiva	Angaben in EUR
Umlaufvermögen	
Guthaben bei Kreditinstituten.....	32.229,12
Summe Aktiva.....	32.229,12
Passiva	
<i>Eigenkapital</i>	
Stammkapital.....	35.000,00
Bilanzverlust.....	-2.770,88
Summe Passiva.....	32.229,12

(Quelle: geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2009)

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin vom 31.12.2009 wurde bei der FMA hinterlegt und auf diesem Weg in diesen Prospekt durch Hinterlegung inkorporiert.

Da die Emittentin bislang keine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, wird – zusätzlich zur obigen Bilanz – auf eine Darstellung der Eigenkapitalausstattung sowie auf eine Übersicht über Kapitalbildung und Verschuldung der Emittentin verzichtet.

4.4 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.1 "Risiken in Bezug auf die Emittentin" in diesem Prospekt.

4.5 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Emittentin wurde am 14. April 2009 auf unbestimmte Zeit gegründet und am 21. April 2009 im Firmenbuch eingetragen.

Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma der Emittentin lautet: BKS Hybrid beta GmbH. Im Geschäftsverkehr tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung "BKS Hybrid beta" auf.

Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die BKS Hybrid beta GmbH ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 326119m eingetragen.

Datum der Gründung der Emittentin

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 14. April 2009 gegründet. Die Emittentin ist gemäß der Errichtungserklärung auf unbestimmte Zeit errichtet.

Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, Land der Gründung

Der Sitz und Ort der Hauptverwaltung der Emittentin befindet sich in Klagenfurt. Die Geschäftsanschrift lautet: 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich.

Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 / (0) 463 5858 – 0.

Die Emittentin unterliegt österreichischem Recht und wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl 1906/58, in der geltenden Fassung, gegründet.

Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

4.5.2 Investitionen

Beschreibung der wichtigsten Investitionen

Trifft nicht zu.

Wichtigste künftige Investitionen / Voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu verwenden. Die Emittentin hat keine weiteren Investitionen beschlossen.

4.6 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Entsprechend der Errichtungserklärung der Emittentin ist der Unternehmensgegenstand der Emittentin insbesondere die Emission einer Hybridanleihe, die Veranlagung der durch die Emission zugeflossenen Mittel ausschließlich zum Erwerb einer Ergänzungskapitalanleihe der BKS Bank sowie der Abschluss von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich sind, jeweils mit Ausnahme von Bank- oder Versicherungsgeschäften.

Die Emittentin ist eine reine Zweckgesellschaft und übt ansonsten keine wesentliche Geschäftstätigkeit aus. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht ausschließlich im vorstehend beschriebenen Unternehmensgegenstand, wobei keine neuen Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden.

Wichtigste Märkte

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten und vertrieben; darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin keine Geschäftstätigkeit zu entfalten.

Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Nicht anwendbar, da in diesem Prospekt keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin erfolgen.

4.7 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der BKS Bank. Zur Organisationsstruktur der BKS Bank, siehe Abschnitt 5.5 "Organisationsstruktur" dieses Prospekts.

4.8 TRENDINFORMATIONEN

Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit der Erstellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2009 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Die wirtschaftlichen Perspektiven sind weiterhin durch ein hohes Maß an Unsicherheit geprägt. Trotz der in Gang gekommenen Erholung der Weltwirtschaft bleibt die ökonomische Lage besonders in den Industrieländern anfällig. Dafür sprechen die nur langsam abflauende Arbeitslosigkeit und die nach wie vor angeschlagenen europäischen und US-amerikanischen Immobilienmärkte. Außerdem rückt der Ausstieg aus der noch sehr expansiven Geld- und Zinspolitik sowie aus den zahlreichen öffentlichen Unterstützungsprogrammen immer näher. Parallel dazu hat sich der Konsolidierungsbedarf in vielen öffentlichen Haushalten zur Rückführung der hohen Defizite weiter verschärft. Nicht zuletzt sorgen die beträchtlichen Leistungsbilanzungleichgewichte innerhalb der Eurozone für Ungewissheit. Hinzu kommt, dass derzeit nicht absehbar ist, wie und wann die vielfältigen regulatorischen und fiskalpolitischen Maßnahmen, die in Österreich und den unmittelbaren Nachbarstaaten vorbereitet werden, letztlich auch umgesetzt werden.

4.9 GEWINNPROGNOSEN ODER SCHÄTZUNGEN

Dieser Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder Schätzungen im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.

4.10 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Geschäftsführer der Emittentin

Die Emittentin hat gegenwärtig folgende Geschäftsführer:

Name	Tätigkeit / Funktion außerhalb der Geschäftsführerfunktion
Mag. Herbert Titze	<p>Prokurist</p> <p>BKS Bank AG BKS Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Geschäftsführer</p> <p>3-Banken Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Alpenländische Garantie – Gesellschaft m.b.H. Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. BKS 2000 – Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. COBB Beteiligungen und Leasing GmbH LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH BKS Hybrid alpha GmbH BKS Hybrid beta GmbH</p> <p>Aufsichtsrat</p> <p>BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligung AG</p>
Mag. Hubert Cuder	<p>Prokurist</p> <p>BKS Bank AG</p> <p>Geschäftsführer</p> <p>BKS 2000 – Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. IEV Immobilien Gesellschaft m.b.H. LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. VBG Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH BKS Hybrid alpha GmbH BKS Hybrid beta GmbH</p>

Für die Geschäftsführer gilt als Zustelladresse die Geschäftsadresse der Emittentin: 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich.

Potentielle Interessenskonflikte

Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

4.11 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Angaben zum Audit-Ausschuss

Die Emittentin unterliegt keiner Aufsichtsratspflicht im Sinne von § 29 GmbHG und hat folglich auch keinen gesonderten Audit-Ausschuss eingerichtet.

Corporate Governance Regelung

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht in den Anwendungsbereich des österreichischen Corporate Governance Kodex (CGK) fällt, der sich – gemäß der Präambel zum CGK – vorrangig an österreichische Aktiengesellschaften richtet, deren Aktien an der Wiener Börse notiert sind. Davon unabhängig hält die Emittentin alle zwingenden Vorschriften des GmbHG ein.

4.12 GESELLSCHAFTER

Hauptgesellschafter

Zum Datum dieses Prospekts hält die BKS Bank 100% der Geschäftsanteile der Emittentin. Die BKS Bank übt ihre Gesellschafterrechte innerhalb der Grenzen des GmbHG aus. Es ist daher aus der Sicht der Emittentin nicht notwendig, weitere Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle zu setzen.

Vereinbarungen betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

4.13 FINANZINFORMATIONEN

Historische Finanzinformationen

Die Emittentin wurde mit Errichtungserklärung vom 14. April 2009 gegründet und am 21. April 2009 im Firmenbuch eingetragen.

Jahresabschluss

Die Emittentin hat einen Jahresabschluss zum 31.12.2009 erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Emittentin vom 31.12.2009 wurde durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen wurden zum 31.12.2009 (geprüfter Jahresabschluss 2009) erstellt.

Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder bestehen noch bestanden in den letzten 12 Monaten staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin haben oder gehabt haben.

Soweit die Emittentin gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin haben könnten, weder anhängig noch drohend.

Wesentliche Veränderungen

Nach Einschätzung der Emittentin sind seit Gründung der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

4.14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, welches zur Gänze einbezahlt ist. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich.

Errichtungserklärung der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Drittens der Erklärung über die Errichtung der BKSHybrid beta GmbH insbesondere:

- (a) die Emission von Hybridanleihen;
- (b) die Veranlagung der durch die Emission zugeflossenen Mittel ausschließlich zum Erwerb einer Ergänzungskapitalanleihe der BKS Bank;
- (c) der Abschluss von allen Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich sind, jeweils mit Ausnahme von Bank- und Versicherungsgeschäften;
- (d) die Geschäftsführung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen in jeder rechtlich zulässigen Form; und
- (e) Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere auch Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im In- und Ausland, Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen, Erwerb von anderen Unternehmungen und Kooperation mit anderen Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Sparte, in jeder rechtlich zulässigen Art.

4.15 WESENTLICHE VERTRÄGE

Nach Einschätzung der Emittentin wurden keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

4.16 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurden keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

4.17 EINSEHBARE DOKUMENTE

Siehe Abschnitt 1 "*Allgemeine Informationen – Einsehbare Dokumente*".

5. ANGABEN ZUR BKS BANK

5.1 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss über die Geschäftsjahre 2008 und 2009 der BKS Bank wurden durch die KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Wilhelm Kovsca, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

5.2 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.2 *„Risiken in Bezug auf die BKS Bank“* in diesem Prospekt.

5.3 ANGABEN ÜBER DIE BKS BANK

5.3.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der BKS Bank

Geschäftsgeschichte

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommandite in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“
- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktie an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
 - Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
 - Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Laibach (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Laibach (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padua (IT)
 - Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank in Laibach (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
 - Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner Banka d.d.
 - Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s
 - Eröffnung einer Repräsentanz in Bratislava
 - Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner Banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplitt im Verhältnis 1:6, Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00

5.3.2 Juristischer und kommerzieller Name der BKS Bank

Der juristische Name lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

5.3.3 Ort der Registrierung und Registrierungsnummer

Die BKS Bank ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

5.3.4 Datum der Gründung und Existenzdauer

Die Wurzeln der BKS Bank reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

5.3.5 Sitz und Rechtsform

Die BKS Bank ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die BKS Bank wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0 Fax: 0463 / 5858-329 SWIFT: BFKKAT2KCLA, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503

5.3.6 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der BKS Bank

Die Geschäftsentwicklung der BKS Bank Gruppe im Geschäftsjahr 2009 kann dem Konzernjahresabschluss 2009 entnommen werden. Der Konzernjahresabschluss 2009 kann auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ eingesehen werden.

Im Geschäftsjahr 2009 wurde nach Beschlussfassung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 29.05.2009 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 auf EUR 56.160.000,00 durchgeführt.

Der Vorstand der BKS Bank beschloss am 27.10.2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Zuge einer Kapitalerhöhung, insgesamt 4.680.000 neue Stamm-Stückaktien auszugeben und somit das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 56.160.000,00 auf EUR 65.520.000,00 zu erhöhen. Sämtliche angebotenen neuen Stamm-Stückaktien konnten im Markt platziert werden. Auf Basis des Ausgabe- und Bezugspreises von EUR 15,75 pro neuer Stamm-Stückaktie betrug der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung EUR 73.710.000,00. Die entsprechende Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 31.10.2009.

5.4 GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.4.1 Haupttätigkeitsbereiche

Haupttätigkeiten der BKS Bank

Die BKS Bank bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentfondsgeschäftes und des Beteiligungsfondsgeschäftes ist die BKS Bank zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die BKS Bank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit den Schwesterbanken Oberbank sowie BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit stehen den BKS Bankkunden neben den Geschäftsstellen der BKS Bank in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Zagreb und Bratislava auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Die BKS Bank ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes und des Beteiligungsfondsgeschäftes berechtigt und bietet u.a. folgende Finanzdienstleistungen an:

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank wie folgt festgestellt:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (*Einlagengeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (*Girogeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (*Kreditgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (*Diskontgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (*Depotgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (*Devisen- und Valutengeschäft*);
 - b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit.a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (*Termin- und Optionsgeschäft*);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (*Effektengeschäft*);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
- § 1 Abs. 1 Z 7a BWG: Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (*Garantiegeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (*Wertpapieremissionsgeschäft*) eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (*Wertpapieremissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (*sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (*Loroemissionsgeschäft*);
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (*Kapitalfinanzierungsgeschäft*);

- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (*Factoringgeschäft*)
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach
 - a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
 - b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar und Personalkrediten;
 - c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - d) Z 8
- § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: Die Ausgabe von elektronischem Geld (*E-Geldgeschäft*)

Wichtige neue Produkte

Die BKS Bank gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

5.4.2 Wichtigste Märkte

Die BKS Bank hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der BKS Bank („www.bks.at“ unter den Menüpunkten mit der derzeitigen Bezeichnung „Die BKS Bank“ und „Filialen“) angeführt.

Die BKS Bank verfügte zum 31. März 2010 neben der Hauptanstalt in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, über insgesamt 56 Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Wien, in Niederösterreich, in Slowenien (Ljubljana, Maribor und Celje) sowie über eine 100%ige Bankentochter mit Sitz in Rijeka und einer Geschäftsstelle in Zagreb. In den Kernmärkten verfolgt die BKS Bank das Ziel, ihre Marktposition zu festigen. Neben dem Kerneinzugsgebiet bestehen Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron, Bratislava und Padova, sowie Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Bratislava und Zagreb.

5.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR (KONSOLIDIERUNGSKREIS)

Die BKS Bank ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft der BKS Bank Gruppe. Der Vollkonsolidierungskreis der BKS Bank umfasst neun inländische und vier ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2009 zuzuordnen waren.

Es werden nachstehend neben den Tochtergesellschaften der BKS Bank auch alle wesentlichen, von ihr beherrschten Finanzinstitute und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sowie andere, für sie und die 3 Banken wichtige Beteiligungen kurz dargestellt. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt unter Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteilig bewerteten Eigenkapital. Die Wesentlichkeit wird dabei nach konzerneinheitlichen Kriterien festgelegt. Wesentlichkeitskriterien bilden vor allem Bilanzsumme, Erträge und Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Gesellschaft. Grundlage des vorliegenden Konzernjahresabschlusses sind daher konzerneinheitlich aufgestellte Einzelabschlüsse aller voll konsolidierten Unternehmen. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden at equity einbezogen. Alle übrigen Unternehmensanteile werden im "Available for Sale-Bestand" geführt und, sofern sich ein verlässlicher Fair Value nicht ermitteln lässt, mit dem Buchwert angesetzt.

Vollkonsolidierte Gesellschaften der BKS Bank Gruppe:

Muttergesellschaft und übergeordnetes Institut der BKS Bank Gruppe ist die BKS Bank. Diese prägt weitgehend den Rechnungsabschluss des BKS Bank Konzerns.

Die BKS Bank hält an der kroatischen BKS Bank d.d., mit Firmensitz in Rijeka, seit Juni 2009 100% der Geschäftsanteile. Die 100%-ige Tochtergesellschaft BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, ist seit 1988 mit dem operativen Leasinggeschäft der BKS Bank befasst. Sie steht seit 1996 in einem Vollorganschaftsverhältnis zur BKS Bank.

Eine weitere Tochtergesellschaft, die BKS-Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt, betreut die Dienstleistungssegmente Anschaffung, Errichtung, Mietung, Vermietung sowie die Verwaltung von Immobilien.

Die BKS-leasing d.o.o., Ljubljana, wurde 1996 errichtet und im Mai 1998 von der BKS Bank erworben. Dem kroatischen Marktpotential Rechnung tragend, wurde Ende 2002 die BKS-leasing Croatia d.o.o. gegründet. Sie hat ihren Sitz in Zagreb. Im März 2007 hat die BKS Bank die Mehrheit an der KOFIS Leasing a.s., erworben. Diese Leasinggesellschaft hat ihren Sitz in Bratislava mit weiteren Filialen in Zilina und Kosice. Am 22. Oktober 2007 wurde die Gesellschaft schließlich in BKS-Leasing a.s. umbenannt. Eine weitere Niederlassung wurde in Banska Bistrica errichtet.

Die konsolidierte Immobilien Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Klagenfurt, ist die operativ tätige Immobiliengesellschaft der BKS Bank mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Hauptaufgabe dieser Tochtergesellschaft ist der Erwerb, die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden, sowie die Realisierung von Bauprojekten aller Art, insbesondere die Errichtung von Geschäftslokalen und deren Vermietung an die BKS Bank. Die IEV Immobilien GmbH, Klagenfurt, übernimmt hierbei die Komplementärhaftung und die Geschäftsführung bei der vorerwähnten Immobilientochter. An diesen Gesellschaften ist die BKS Bank direkt und indirekt mit jeweils 100% beteiligt.

Die BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., Klagenfurt, errichtete und vermietet das Gebäude der BKS Bank-Zentrale am St. Veiter Ring 43 in Klagenfurt. Die BKS Bank ist indirekt an ihr zu 100 % beteiligt.

Der wesentliche Unternehmensgegenstand der im September 2008 errichteten BKS Hybrid alpha GmbH, Klagenfurt, ist die Begebung von nachrangigen Hybridanleihen und die ausschließliche Verwendung der durch diese Emission zugeflossenen Mittel zum Erwerb von Ergänzungskapitalanleihen der BKS Bank.

Weiters hält die BKS Bank 100% der Anteile an der VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, welche sich wiederum zu 100% an der LVM Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. beteiligte. Der Geschäftsgegenstand umfasste die Übernahme der Finanzierung ausländischer Konzerntochtergesellschaften. Beide Gesellschaften wurden zum Stichtag 01.01.2009 erstmalig in den Konzernabschluss integriert.

At equity-konsolidierte Gesellschaften der BKS Bank Gruppe:

Die Oberbank ist ein börsennotiertes österreichisches Kreditinstitut mit Sitz in Linz und wird dem Sektor der Aktienbanken zugerechnet. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 16,4 Mrd (Stand vom 31.03.2010) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Auch die Bank für Tirol und Vorarlberg AG notiert an der Wiener Börse. Sie ist ebenfalls ein regionales österreichisches Kreditinstitut und hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie bietet mit einem Geschäftsvolumen von ca. EUR 8,8 Mrd (Stand vom 31.03.2010) alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank.

Der ausschließliche, nicht gewinnorientierte Unternehmenszweck der Alpenländischen Garantie-Gesellschaft mbH mit dem Firmensitz in Linz ist die Absicherung der Großkreditrisiken der 3 Banken Gruppe durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital dieser 1983 als Kreditinstitut errichteten Gesellschaft beträgt EUR 3 Mio. Beteiligt sind die Oberbank mit 50%, die Bank für Tirol und Vorarlberg und die BKS Bank mit jeweils 25%.

Die Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz, vertreibt eigene Risikotarife und agiert als Versicherungsagent des Kooperationspartners Generali Versicherung AG. Die Oberbank hält 40% der Aktien, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie die BKS Bank jeweils 20%. Ein weiterer Anteil von 20% entfällt auf die Generali Versicherung AG.

Wesentliche Unternehmen, an denen die BKS Bank einen Anteil von mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals hält:

Beteiligung der BKS Bank an Banken	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank	Konsolidierungsmethode
Oberbank AG, Linz	86.349.375	16,95%	„at equity“ Konsolidierung
Bank für Tirol und Vorarlberg AG,	50.000.000	13,59%	„at equity“ Konsolidierung

Innsbruck			
Alpenländische Garantie GmbH, Linz	3.000.000	25,0%	„at equity“ Konsolidierung
BKS Bank d.d., Rijeka	8.219.178	100%	Vollkonsolidiert
Beteiligung der BKS Bank an Nichtbanken	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank	Konsolidierungsmethode
Drei-Banken Versicherungs Aktiengesellschaft, Linz	7.500.000	20,0%	„at equity“ Konsolidierung
Drei-Banken-EDV Gesellschaft mbH, Linz	3.500.000	30,0%	Nicht konsolidiert
3-Banken Beteiligung Gesellschaft mbH, Linz ⁽¹⁾	72.673	30,0%	Nicht konsolidiert
3 Banken-Generali Investment-GmbH, Linz	2.600.000	15,4%	Nicht konsolidiert
Generali 3 Banken Holding AG, Wien ⁽¹⁾	70.000	16,4%	Nicht konsolidiert
LVM Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Wien ⁽¹⁾	36.336	100%	Vollkonsolidiert
Beteiligungsverwaltungs GmbH, Linz ⁽¹⁾	4.723.734	30,0%	Nicht konsolidiert
Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen	Gezeichnetes Kapital in €	Anteil der BKS Bank	Konsolidierungsmethode
BKS-2000 Beteiligungsverwaltungs GmbH, Klagenfurt	40.000	100,0%	Nicht konsolidiert
BKS Immobilien-Service Gesellschaft mbH, Klagenfurt	40.000	100,0%	Nicht konsolidiert
BKS Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt ⁽¹⁾	40.000	100,0%	Vollkonsolidiert
BKS-Leasing GmbH, Klagenfurt	40.000	100,0%	Vollkonsolidiert
IEV-Immobilien GmbH, Klagenfurt	35.000	100,0%	Vollkonsolidiert
Immobilien Errichtungs-u. Vermietungs Gesellschaft mbH & CoKG	750.000	100,0%	Vollkonsolidiert
BKS leasing d.o.o., Laibach	260.000	100,0%	Vollkonsolidiert
VBG Verwaltungs-u.Beteiligungsgesellschaft mbH, Klagenfurt	35.000	100,0%	Nicht konsolidiert
BKS Zentrale-Errichtungs- und	36.400	100%	Vollkonsolidiert

Vermietungs GmbH, Klagenfurt ⁽¹⁾			
BKS leasing Croatia d.o.o., Zagreb	273.973	100,0%	Vollkonsolidiert
BKS Leasing a.s., Bratislava ⁽²⁾	15.000.000	100,0%	Vollkonsolidiert
VBG-CH Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt	35.000	100,0%	Vollkonsolidiert
BKS Hybrid alpha GmbH	35.000	100,0%	Vollkonsolidiert
E 2000 Liegenschaftsverwertungs GmbH, Klagenfurt	37.000	99,0%	Nicht Konsolidiert

(1) Indirekte Beteiligung

(2) Die BKS Leasing a.s. bildet mit der BKS Finance s.r.o. einen Teilkonzern.

5.6 TREND INFORMATIONEN

Die BKS Bank erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der BKS Bank seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat.

Der BKS Bank liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts keine Informationen über wesentliche Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der BKS Bank zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

5.7 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die BKS Bank hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

5.8 VERWALTUNGS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Die BKS Bank hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Vorstand:

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank	Position aufrecht
Generaldirektor Dkfm. Dr. Heimo PENKER, seit 18.06.1984 Vorstandsmitglied, geb. 1947, bestellt bis 31.03.2014	Aufsichtsrat: Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck Oberbank AG, Linz Oesterreichische Kontrollbank AG, Wien Generali Holding Vienna AG BKS Bank dd., Rijeka BKS Leasing a.s., Bratislava BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja
Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 01.07.2014	Vorstandsmitglied: respACT - austrian business council for sustainable development, Wien Industriellenvereinigung Kärnten, Klagenfurt Aufsichtsrat: Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft BKS Bank d.d., Rijeka BKS-leasing Croatia d.o.o. Zagreb BKS Leasing a.s., Bratislava	Ja Ja Ja Ja Ja Ja

	Geschäftsführer: BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt	Ja
	Sonstiges: Vorsitzende des Universitätsrates der Alpen-Adria-Universität, Klagenfurt	Ja

(Status zum Datum des Prospekts; Quelle: Eigene Erhebungen der BKS Bank unter den Vorstandsmitgliedern.)

Die BKS Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die BKS Bank kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Mit Wirkung ab 01.09.2010 wurde Mag. Dieter Kraßnitzer als zusätzliches drittes Vorstandsmitglied der BKS Bank bestellt. Der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss zur Bestellung von Mag. Kraßnitzer wurde am 19.05.2010 gefasst. Mag. Kraßnitzer übt gegenwärtig und hat auch innerhalb der letzten 5 Jahre keine wesentlichen Funktionen außerhalb der BKS Bank ausgeübt.

Mitglieder des Aufsichtsrates

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank	Position aufrecht
<p>Dkfm. Dr. Hermann BELL, Vorsitzender des Aufsichtsrates, geb. 1932, bestellt bis zur o. HV 2013</p>	<p>Aufsichtsrat: Oberbank AG, 4020 Linz Wüstenrot Verwaltungs- und Dienstleistungen GmbH, 5033 Salzburg Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen Bauhütte Leitl –Werke GmbH, 4070 Hinzenbach, Stiftungsbeirat: Rieseneder Privatstiftung</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Konsul Peter GAUGG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2012</p>	<p>Vorstand: Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV-Dr. Gerhard Moser going europe Privatstiftung, 6020 Innsbruck Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck K.A. Privatstiftung, 1010 Wien Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein Verband Österreichischer Banken und Bankiers, Wien Vereinigung österreichischer Industrieller, L-Gruppe Tirol Vereinigung der Österreichischen Industrie, Wien Aufsichtsrat: Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt Oberbank AG, 4020 Linz Silvretta Nova Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn Pipe & Pile International S.A.</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p>Vorstand: Oberbank AG Hainzl Privatstiftung, Linz MITTERBAUER Privatstiftung, Laakirchen Aufsichtsrat: Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz voestalpine AG, Linz Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2013</p>	<p>Vorstand: Treibacher Industrie AG</p>	<p>Ja</p>

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank	Position aufrecht
<p>Dr. Dietrich KARNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1939, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p>Vorstand: DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Wien Kattus Privatstiftung, Wien Aufsichtsrat: Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien Generali Verzeckeringsgroep N.V.</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Mag. Michael KASTNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2012</p>	<p>Vorstand: DARUMA Privatstiftung Dienstl Privatstiftung FILIAE Privatstiftung Aufsichtsrat: Kastner & Öhler Beteiligung-AG Kastner & Öhler Warenhaus AG Geschäftsführer: Infra-Realitäten Gesellschaft m.b.H. Gesellschafter: Steuerberatungsgesellschaft Mag. Michael Kastner KG Gesellschafter: Kai Realitäten GmbH, 8010 Graz Kommanditist: „Ritzling“ KG, 1230 Wien</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Dr. Wolf KLAMMERTH, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1946, bestellt bis zur o. HV 2013</p>	<p>Aufsichtsrat: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH (Vorsitzender) Intercement d.o.o., Laibach Geschäftsführender Gesellschafter: Knoch, Kern & Co. KG Geschäftsführer: Wietersdorfer Industrie-Beteiligungs-GmbH Wietersdorfer Rohrbeteiligungs GmbH Wietersdorfer Finanz GmbH Steirische Montanwerke GmbH Wietersdorfer Beocin Holding GmbH Verwaltungsrat HOBAS AG (Vorsitzender)</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Dipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2014</p>	<p>Aufsichtsrat: Shiraishi – Omya GmbH, Gummern Vorstand: Omya Central Europa, Köln</p>	<p>Ja Ja</p>
<p>KR Dir. Karl SAMSTAG,</p>	<p>Gesellschafter:</p>	

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank	Position aufrecht
<p>Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2012</p>	<p>A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien Vorstand: Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien Aufsichtsrat: Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1103 Wien UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Flughafen Wien Aktiengesellschaft, 1300 Wien-Flughafen Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, Ternitz Signa Property Funds Holding AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Univ. Prof. DDr. Waldemar JUD Aufsichtsratsmitglied, geb. 1943 bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p>Vorstand: Attila Dogudan Privatstiftung, 1010 Wien Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien Aufsichtsrat: Do & Co Restaurants & Catering Aktiengesellschaft, 1010 Wien HGI Beteiligungs AG, 8010 Graz Ottakringer Brauerei AG, 1160 Wien Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien dm drogerie markt GmbH, 5073 Wals Oberbank AG, 4020 Linz Gesellschafter: Univ.Prof. DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070 Wien Universale International Realitäten GmbH, 1010 Wien Geschäftsführer Univ.Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, 1010 Wien</p>	<p>Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Nein Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja</p>
<p>Helmuth BINDER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1950</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Gerhard BRANDSTÄTTER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1959</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Josef HEBEIN,</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der BKS Bank	Position aufrecht
Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmervertreter), geb. 1952		
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960	--	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1956	--	--

(Status zum Datum des Prospekts; Quelle: Eigene Erhebungen der BKS Bank unter den Aufsichtsratsmitgliedern.)

Alle genannten Organmitglieder sind unter der Adresse der BKS Bank, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Das Kreditinstitut kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die BKS Bank entsandt:

Name	Funktionsbeginn
Mag. Alois SCHNEEBAUER	01.08.1999
Amtdirektor Johann WITTMANN	01.08.2003

(Stand zum Datum dieses Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der BKS Bank basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

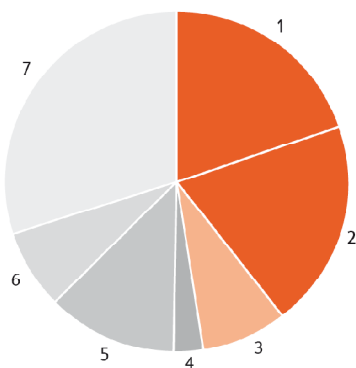
Interessenkonflikte

Für alle Mitglieder des Vorstandes der BKS Bank gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit der BKS Bank Gruppe heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die BKS Bank mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die BKS Bank erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

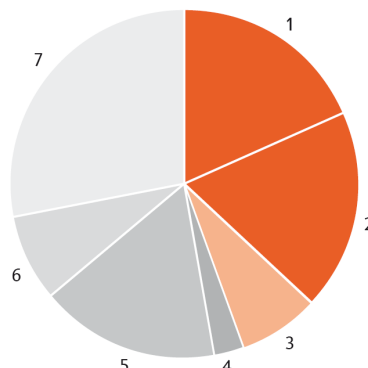
Der Aufsichtsrat der BKS Bank setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der BKS Bank. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der BKS Bank nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.9 HAUPTAKTIONÄRE

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Bank Austria AG mit gesamt 36,03% an der BKS Bank beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,57%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Anteile. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen. mbH entfallen 2,98%. Weitere 16,46% der BKS Bank Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,54 %
2	BTV	19,65 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,88 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft gem. reg. Genossenschaft mbH	3,11 %
5	Streubesitz	12,72 %
6	UniCredit Bank Austria AG	7,46 %
7	CABO Beteiligungs GmbH	29,64 %



NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,57 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft gem. reg. Genossenschaft mbH	2,98 %
5	Streubesitz	16,46 %
6	UniCredit Bank Austria AG	8,02 %
7	CABO Beteiligungs GmbH	28,01 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der BKS Bank basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der BKS Bank sind die Oberbank, Linz, mit 19,54% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,65% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,88% der Stamm-Stückaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 47,07% der Stimmrechte an der BKS Bank. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der BKS Bank und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der BKS Bank nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die BKS Bank beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der BKS Bank nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

5.10 FINANZINFORMATIONEN

5.10.1 Historische Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der BKS Bank für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) unter dem

Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ und „Geschäftsbericht“ eingesehen werden.

Durch Hinterlegung inkorporierte Dokumente

Alle o. a. Jahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt und wurden auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung inkorporiert.

5.10.2 Jahresabschluss

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 finden Sie unter: <http://www.bks.at> unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung "Investor Relations".

Den konsolidierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 finden Sie unter: <http://www.bks.at> unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung "Investor Relations".

Beide Konzernabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt.

5.10.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der BKS Bank für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ und „Geschäftsbericht“ eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2008 auf Seite 130 f, im Geschäftsbericht 2009 auf Seite 164 f ersichtlich.

5.10.4 "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen datieren mit 31.12.2009 und sind somit jünger als 18 Monate. Die jüngsten ungeprüften Finanzinformationen der BKS Bank wurden zum 30.06.2010 erstellt.

5.10.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

Den nicht geprüften Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010 finden Sie unter <http://www.bks.at> unter dem Menüpunkt mit der derzeitigen Bezeichnung "Investor Relations".

Der nicht geprüfte Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010 wurde bei der FMA hinterlegt und auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung inkorporiert.

Der Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.2010 wurde weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

5.10.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Weder bestehen noch bestanden in den letzten 12 Monaten staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank und / oder der BKS Bank Gruppe haben oder gehabt haben.

Soweit die BKS Bank gegenwärtig davon Kenntnis hat, sind staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage oder die Rentabilität der BKS Bank und / oder der BKS Bank Gruppe haben könnten, weder anhängig noch drohend.

5.10.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der BKS Bank

Nach Einschätzung der BKS Bank sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BKS Bank eingetreten.

5.10.8 Ausgewählte Finanzinformationen

5.10.8.1 Angaben über die Kapitalausstattung der BKS Bank (sowohl kurz- als auch langfristig)

Eigenmittel gemäß BWG

in TEUR bzw in %	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	30.06.2010*
Gesamte Eigenmittel	405.093	450.932	514.668	530.600
Kernkapitalquote	5,84%	6,90%	8,68%	8,29%
Eigenmittelquote	10,03%	11,03%	12,09%	11,90%

(Quelle: Angabe basiert auf den Konzernjahresabschlüssen der BKS Bank zum 31.12.2007 und 31.12.2008 und zum 31.12.2009.)

*(Quelle: ungeprüfter Zwischenbericht zum 30.06.2010 der BKS Bank)

Entwicklung des Konzerneigenkapitals in TEUR

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2007	50.000	40.736	286.617	39.012	416.365
Ausschüttung				-6.957	-6.957
Dotierung Gewinnrücklagen			32.055	-32.055	0
Jahresüberschuss				50.762	50.762
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			148		148
Kapitalerhöhung	0	0			0
Übrige Veränderungen			-9.809		-9.809
- aus at equity-Bewertung			-2.236		
- aus Veränderung eigener Aktien			-7.458		
Stand 31.12.2007	50.000	40.736	309.011	50.762	450.509

Stand Available for Sale Rücklage	20.137
Stand Steuerlatenz Rücklage	-922

(Quelle: Angabe basiert auf den Konzernjahresabschlüssen der BKS Bank zum 31.12.2007 (Anpassung auf aktuelle Version IAS))

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2008	50.000	40.736	309.011	50.762	450.509
Ausschüttung				-6.835	-6.835
Dotierung Gewinnrücklagen			43.927	-43.927	0
Jahresüberschuss				41.915	41.915
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			-23.987		-23.987
Kapitalerhöhung					0
Übrige Veränderungen			3.058		3.058
- aus at equity-Bewertung			-7.944		
- aus Veränderung eigener Aktien			11.083		
Stand 31.12.2008	50.000	40.736	332.009	41.915	464.660

Stand Available for Sale Rücklage	-9.088
Stand Steuerlatenz Rücklage	2.546

(Quelle: Angabe basiert auf den Konzernjahresabschlüssen der BKS Bank zum 31.12.2008.)

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2009	50.000	40.736	332.009	41.915	464.660
Ausschüttung				-6.984	-6.984
Dotierung Gewinnrücklagen			34.931	-34.931	0
Jahresüberschuss				40.441	40.441
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			12.546		12.546
Kapitalerhöhung	15.520	57.193			72.713
Übrige Veränderungen			-5.857		-5.857
- aus at equity-Bewertung			-2.378		
- aus Veränderung eigener Aktien			-3.724		
Stand 31.12.2009	65.520	97.929	373.629	40.441	577.519

Stand Available for Sale Rücklage	9.942
Stand Steuerlatenz Rücklage	-1.879

(Quelle: Angabe basiert auf den Konzernjahresabschlüssen der BKS Bank zum 31.12.2009)

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2010	65.520	97.929	373.629	40.441	577.519
Ausschüttung				-8.057	-8.057
Dotierung Gewinnrücklagen			32.384	-32.384	0
Periodenüberschuss				19.617	19.617
Direkt im Kapital erfasste Erträge und Aufwendungen			5.705		5.705
Kapitalerhöhung					
Übrige Veränderungen			2.004		2.004
- aus at equity-Bewertung			1.347		
- aus Veränderung eigener Aktien			704		
Stand 30.06.2010	65.520	97.929	413.722	19.617	596.788
Stand AFS – Rücklage					16.192
Stand Steuerlatenz Rücklage					-2.736

(Quelle: ungeprüfter Zwischenbericht zum 30.06.2010 der BKS Bank)

5.10.8.2. Kapitalbildung und Verschuldung

	30.06.2010 in TEUR
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	80.283
Andere kurzfristige Finanzanlagen	1.994.660
Andere langfristige Finanzanlagen	4.304.840
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (1)	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.333.766
Andere kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2.832.933
Besicherte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	333.000
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (2)	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.473
Andere langfristige Finanzverbindlichkeiten	1.087.912
Besicherte langfristige Finanzverbindlichkeiten	8.422

Finanzverbindlichkeiten gesamt (3)	5.614.506
Andere verzinsliche Verbindlichkeiten	
Verzinsliche Rückstellungen	
Sozialkapital (in Bilanzposition Rückstellungen enthalten)	69.984
Verbindlichkeiten gesamt	5.684.490
Nettofinanzverbindlichkeiten (4)	5.604.207
Eigenkapital	596.785
Eigenkapitalanteil Konzern	596.788
Eigenkapitalanteil Minderheiten	-3
Eigenkapital gesamt	596.785
Kapitalausstattung gesamt	596.785

- (1) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.
(2) Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
(3) Finanzverbindlichkeiten gesamt beinhalten die Bilanzpositionen – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital.
(4) Nettofinanzverbindlichkeiten sind Finanzverbindlichkeiten gesamt abzüglich der liquiden Mittel.

(Quelle: ungeprüfter Zwischenbericht zum 30.06.2010 der BKS Bank)

Geldflussrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kapitalflussrechnung der BKS Bank für die angegebenen Zeiträume:

ENTWICKLUNG DER ZAHLUNGSSTRÖME (GELDFLUSSRECHNUNG) in TEUR	Jahresabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht zum 30. Juni (ungeprüft)*
	2009	2008	2007	2010
Jahresüberschuss vor Fremdanteilen	40.441	41.915	50.766	
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:				
– Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	35.431	21.401	20.495	
– Veränderungen der Rückstellungen	2.227	6.834	8.724	
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-4.663	1.167	-1.106	
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	-9.704	135	-25.612	
Zwischensumme	63.732	71.452	53.267	
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:				
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair value-Option	-169.027	-211.273	-396.299	
– Handelsaktiva	5.064	3.896	-15	
– Übrige Aktiva	-3.662	3.333	-5.819	
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	124.210	182.343	536.670	
– verbiefte Verbindlichkeiten	109.862	-39.860	21.466	
– Handelspassiva	461	-290	-1.428	
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	-18.000	14.991	2.597	
Cashflow aus operativer Tätigkeit	112.640	24.592	210.439	
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:				
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	160.352	104.182	112.792	
Mittelabfluss durch Investitionen in:				
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen	-275.198	-184.663	-293.166	
– Erwerb von Tochtergesellschaften	-35	-28	-27.842	
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-114.881	-80.509	-208.216	
Kapitalerhöhungen	72.713	0	0	

ENTWICKLUNG DER ZAHLUNGSSTRÖME (GELDFLUSSRECHNUNG) in TEUR	Jahresabschlüsse (geprüft)			Zwischenbericht zum 30. Juni (ungeprüft)*
Dividendenzahlungen	-6.984	-6.835	-6.957	
Nachrangige Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-1.081	51.165	4.700	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	64.648	44.330	-2.257	
Zahlungsmittelstand zum Ende der Vorperiode	69.235	80.822	74.640	131.642
Änderung Konsolidierungskreis	0	0	6.216	0
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	112.640	24.592	210.439	-33.340
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-114.881	-80.509	-208.216	-18.211
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	64.648	44.330	-2.257	192
Zahlungsmittelstand zum Ende der Periode	131.642	69.235	80.822	80.283
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden				
– Gezahlte Ertragsteuern	6.047	6.057	5.633	
– Erhaltene Zinsen	240.389	335.589	272.717	
– Gezahlte Zinsen	125.168	226.101	184.743	
– Erhaltene Dividenden	655	1.324	1.128	

*gekürzter Ausweis im Einklang mit IAS 34, Zwischenberichterstattung
(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen der BKS Bank 2007 – 2009 sowie dem ungeprüften Zwischenbericht der BKS Bank zum 30.06.20010)

Finanzierungsbedarf

Wesentliche Finanzierungsquellen der BKS Bank nach Restlaufzeiten zum 31.12.2007 in TEUR

	täglich fällig	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.752	1.218.930	71.101	16.350	12.600	1.396.733
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.009.474	1.318.318	944.870	53.970	3.388	3.330.020
Verbriefte Verbindlichkeiten		17.632	45.085	118.079	70.747	251.543
Nachrangkapital				91.810	108.409	200.219

Wesentliche Finanzierungsquellen der BKS Bank nach Restlaufzeiten zum
31.12.2008 in TEUR

	täglich fällig	bis 3 Monate	über 3 Monate bis 1 Jahr	über 1Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.879	1.064.834	191.914	21.460	888	1.415.975
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	918.445	1.231.160	1.333.570	7.248	2.698	3.493.121
Verbriefte Verbindlichkeiten		15.641	15.849	156.509	23.684	211.683
Nachrangkapital			18.376	90.155	131.770	240.301

Wesentliche Finanzierungsquellen der BKS Bank nach Restlaufzeiten zum 31.12.2009 in TEUR

	taglich fallig	bis 3 Monate	uber 3 Monate bis 1 Jahr	uber 1Jahr bis 5 Jahre	uber 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten	57.371	929.840	685.859	16.425	600	1.690.095
Verbindlichkeiten gegenuber Kunden	1.039.643	804.134	1.103.500	375.823	20.111	3.343.211
Verbriefte Verbindlichkeiten		23.276		247.032	51.237	321.545
Nachrangkapital			25.788	111.074	106.328	243.190

(Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den gepruften Jahresabschlussen der BKS Bank 2007-2009)

Restlaufzeitengliederung

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2009

(in TEUR)	taglich fallig / ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt
Barreserve	131.642	-	-	-	-	131.642
Forderungen an Kreditinstitute	29.872	326.988	22.047	17.443	-	396.350
Forderungen an Kunden	146.255	761.829	591.675	1.168.538	1.795.277	4.463.574
Handelsaktiva	2.246	-	-	-	-	2.246
Finanzielle Vermogenswerte at fair value through profit or loss	-	4.746	3.692	67.154	47.785	123.377
Finanzielle Vermogenswerte available-for-sale	130.475	2.456	12.569	69.746	95.987	311.233
Finanzielle Vermogenswerte held-to maturity	-	74.952	-	318.011	199.084	592.047
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	258.325	-	-	-	-	258.325
Verbindlichkeiten gegenuber KI ¹	57.371	929.840	685.859	16.425	600	1.690.095
Verbindlichkeiten gegenuber KU ¹	1.039.643	804.134	1.103.500	375.823	20.111	3.343.211
Verbriefte Verbindlichkeiten ¹	-	23.276	-	247.032	51.237	321.545
Handelspassiva	2.119	-	-	-	-	2.119
Nachrangkapital ¹	-	-	25.788	111.074	106.328	243.190

¹Die Daten wurden bereits in den obigen Tabellen (Finanzierungsbedarf) dargestellt.

(Quelle: Angaben basieren auf dem Konzernjahresabschluss der BKS Bank zum 31.12.2009, mit Ausnahme der Angaben zu „Finanzielle Vermogenswerte available-for-sale“, die auf eigenen Berechnungen der BKS Bank basieren)

Restlaufzeitengliederung

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2008

(in TEUR)	taglich fallig / ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt
Barreserve	69.235	-	-	-	-	69.235
Forderungen an Kreditinstitute	52.273	125.323	194.114	25.550	8.813	406.073
Forderungen an Kunden	173.600	748.157	591.902	933.749	1.834.868	4.282.276
Handelsaktiva	7.310	-	-	-	-	7.310
Finanzielle Vermogenswerte at fair value through profit or loss	-	1.988	-	33.812	91.662	127.462
Finanzielle Vermogenswerte available- for sale	123.263	3.477	82.677	40.098	94.506	344.021
Finanzielle Vermogenswerte held-to- maturity	-	43.786	15.964	222.611	177.754	460.115
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	231.907	-	-	-	-	231.907
Verbindlichkeiten gegenuber KI ¹	136.879	1.064.834	191.914	21.460	888	1.415.975
Verbindlichkeiten gegenuber KU ¹	918.445	1.231.160	1.333.570	7.248	2.698	3.493.121
Verbriefte Verbindlichkeiten ¹	-	15.641	15.849	156.509	23.684	211.683
Handelspassiva	1.658	-	-	-	-	1.658
Nachrangkapital ¹	-	-	18.376	90.155	131.770	240.301

¹Die Daten wurden bereits in den obigen Tabellen (Finanzierungsbedarf) dargestellt.

(Quelle: Angaben basieren auf dem Konzernjahresabschluss der BKS Bank zum 31.12.2008, mit Ausnahme der Angaben zu „Finanzielle Vermogenswerte available-for-sale“, die auf eigenen Berechnungen der BKS Bank basieren)

Restlaufzeitengliederung

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2007

(in TEUR)	taglich fallig / ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt
Barreserve	80.822	-	-	-	-	80.822
Forderungen an Kreditinstitute	41.689	405.237	426.454	7.019	-	880.399
Forderungen an Kunden	175.332	516.056	559.847	813.772	1.592.902	3.657.909
Handelsaktiva	11.206	-	-	-	-	11.206
Finanzielle Vermogenswerte at fair value through profit or loss	-	2.854	985	22.476	45.319	71.634
Finanzielle Vermogenswerte available- for sale	180.756	49.451	-	78.021	89.888	398.116
Finanzielle Vermogenswerte held-to- maturity	-	27.707	8.632	166.328	182.518	385.185
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	227.065	-	-	-	-	227.065
Verbindlichkeiten gegenuber KI ¹	77.752	1.218.930	71.101	16.350	12.600	1.396.733
Verbindlichkeiten gegenuber KU ¹	1.009.474	1.318.318	944.870	53.970	3.388	3.330.020
Verbriefte Verbindlichkeiten ¹	-	17.632	45.085	118.079	70.747	251.543
Handelspassiva	1.948	-	-	-	-	1.948
Nachrangkapital ¹	-	-	-	91.810	108.409	200.219

¹Die Daten wurden bereits in den obigen Tabellen (Finanzierungsbedarf) dargestellt.

(Quelle: Angaben basieren auf dem Konzernjahresabschluss der BKS Bank zum 31.12.2007, mit Ausnahme der Angaben zu „Finanzielle Vermogenswerte available-for-sale“, die auf eigenen Berechnungen der BKS Bank basieren)

Risikobericht

GESAMTBANKKRISIKOMANAGEMENT

Die BKS Bank verfolgt mit ihrer Risikopolitik das Ziel, die sich aus dem Bankbetrieb ergebenden Risiken frühzeitig zu erkennen und durch eine wirksame Risikosteuerung aktiv zu managen und zu begrenzen. Im Mittelpunkt dieser Risikosteuerungsaktivitäten steht dabei der effiziente Einsatz des verfügbaren Kapitals unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger strategischer Ziele. Die Grundidee besteht darin, das optimale Verhältnis von individueller Risikobereitschaft und Ertragserwartung festzulegen, zu messen und aktiv zu steuern.

Die Risikomanagement-Strategie der BKS Bank ist von einem konservativen Umgang mit den bankbetrieblichen Risiken geprägt. Die Risiken der BKS Bank werden durch ein umfassendes System von Risikoprinzipien, Risikomess- und Überwachungsverfahren sowie entsprechenden Organisationsstrukturen analysiert, kontrolliert und gesteuert. Es gehört zu den Grundsätzen der BKS Bank, die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der Überwachungsverfahren ständig zu überprüfen, um diese bei Bedarf den sich ändernden Marktgegebenheiten anpassen zu können. Basierend auf aufsichtsbehördlichen Empfehlungen liegt die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement bei einem vom Markt unabhängigen Vorstandsmitglied. Der Vorstand definiert die risikopolitischen Leitlinien im Rahmen der von ihm festgelegten, jährlich überarbeiteten Risikostrategie, genehmigt die Grundsätze des Risikomanagements, die Limite für alle relevanten Risiken sowie die Verfahren zur Überwachung der Risiken.

Das Risikocontrolling unterstützt als zentrale unabhängige Kontrolleinheit den Vorstand bei der Erfüllung dieser Aufgaben. Die Abteilung berichtet regelmäßig an diesen und beurteilt die aktuelle Risikosituation unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der entsprechenden Risikolimiten. Als unabhängige Instanz stellt sie sicher, dass sich alle gemessenen Risiken innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Limite bewegen. Sie ist zuständig für die Entwicklung und Implementierung der Methoden der Risikomessung, ferner für die laufende Weiterentwicklung und Verfeinerung der Steuerungsinstrumente, die unabhängige und neutrale Berichterstattung über das Risikoprofil sowie für die Entwicklung und Wartung der grundsätzlichen Regelwerke.

Als unabhängige interne Instanz überwacht die interne Revision der BKS Bank sämtliche Betriebs- und Geschäftsabläufe, die Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Risikomanagement und Risikocontrolling gesetzten Maßnahmen sowie die internen Kontrollsysteme.

Die Kreditrisikoanalyse auf Einzelkundenebene erfolgt in der Abteilung Marktfolge Kredit. Auf Basis dieser Analyse und der geltenden internen Kreditrichtlinien wird ein marktunabhängiges Votum abgegeben. Problemkredite (Gefährdete Engagements, Rechtsanwaltsfälle und Insolvenzen) fallen jedoch in den Verantwortungsbereich der Abteilung Kreditrisikomanagement. In dieser Abteilung liegt auch die Portfolioverantwortung für das Kreditrisiko.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ein qualitatives Risikomanagement, die sich aus der Säule II (Aufsichtliches Überprüfungsverfahren) von Basel II und dem ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) ergeben, werden in der BKS Bank an Hand der Risikotragfähigkeitsrechnung abgedeckt. Dem Risikotragfähigkeitskalkül folgend, muss das Ziel einer Gesamtbankrisikosteuerung die Sicherung des Weiterbestandes des Instituts sein.

Die BKS Bank bewertet und analysiert alle quantifizierbaren Risiken auf Basis statistischer Methoden. Diese werden zu einem Gesamtbankrisiko aggregiert. Diesem aggregierten Gesamtverlustpotenzial werden die zur Deckung dieser potenziellen Verluste zur Verfügung stehenden Deckungsmassen gegenübergestellt. Dies erfolgt in der BKS Bank im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung. Ziel dieses Vergleichs ist es festzustellen, ob die Bank in der Lage ist, potenzielle unerwartete Verluste ohne schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu erkennen und aus eigenen Mitteln abdecken zu können. Auf Basis dieser periodisch durchgeführten Risikotragfähigkeitsanalyse wird eine Verlustobergrenze (Gesamtbanklimit) festgelegt. Als Risikoabsorptionsmaß zur Berechnung dieses Gesamtbanklimits dient das Ökonomische Kapital. Es ist definiert als das zur Abdeckung der unerwarteten Verluste notwendige Mindestkapital.

Im Gegensatz dazu entspricht der erwartete Verlust den durchschnittlichen, aus der Vergangenheit abgeleiteten Verlusten. Diese „vorhersehbaren Kosten“ fließen als Risikoprämie (Standardrisikokosten) in die Preisgestaltung ein und sind über die den Kunden in Rechnung gestellten Konditionen zu verdienen. Der unerwartete Verlust ist der über diesen erwarteten Verlust hinausgehende maximale Verlust, der in einem bestimmten Betrachtungszeitraum und mit einer vorab bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) eintreten kann. Dieser ist durch Kapital zu decken. In der BKS Bank werden die unerwarteten Verluste für einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr mit einer Aussagesicherheit von 95% im Going-Concern-Ansatz und 99,9% im Liquidationsansatz ermittelt.

Im Absicherungsziel „Going Concern“ müssen das Risikopotenzial und die Risikotragfähigkeit so aufeinander abgestimmt sein, dass die Bank in der Lage ist, einen negativen Belastungsfall zu verkraften und die geordnete Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Das Absicherungsziel des Liquidationsansatzes bildet die aufsichtsrechtliche Sichtweise und dient dem Schutz der Gläubiger. Zusätzlich werden Stressszenarien mit dem Ziel definiert, die Verluste zu quantifizieren, die durch extreme Ereignisse ausgelöst werden können. Stresstestszenarien stellen eine ergänzende Information zu den Value-at-Risk-Ergebnissen dar und dienen dazu, die Auswirkungen potenzieller extremer Bewegungen des Marktes besser einschätzen zu können. Gerade die Finanzkrise hat aufgezeigt, wie groß die Bedeutung von Stresstests für eine effektive Risikosteuerung ist.

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung inklusive der Entwicklung der Risiken und Deckungsmassen, der Ausnutzung des Risikolimits sowie Auswertungen zu Stresstests werden dem Vorstand und den Risikosteuerungseinheiten vierteljährlich berichtet.

(Quelle: Auszug aus dem geprüften Jahresabschluss der BKS Bank 2009)

5.11 WESENTLICHE VERTRÄGE

Nach Einschätzung des Vorstands hat die BKS Bank folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der BKS Bank gehalten. Die ALGAR wird in der BKS Bank Gruppe at equity konsolidiert.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft („3BV-AG“), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent, im Rahmen der mit der Generali Holding Vienna AG bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Versicherungs- und Bankbereich, der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die BKS Bank jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die 3 Banken EDV Gesellschaft wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS Bank zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisationsschritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der BKS Bank an der 3 Banken EDV Gesellschaft betragen 30%. Es bestehen die gesetzlich notwendigen Service Level Agreements zwischen der 3 Banken EDV-Gesellschaft und der BKS Bank.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der BKS Bank werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,89% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 5.9.

Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der BKS Bank nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der BKS Bank Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der BKS Bank oder der BKS Bank Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

5.12 ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

In diesen Abschnitt wurden keine Berichte von Sachverständigen sowie keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

6.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Abschnitt 1 "*Allgemeine Informationen – Verantwortliche Personen*".

6.2 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 3.3 "*Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen*" in diesem Prospekt.

6.3 WICHTIGE ANGABEN

6.3.1 Interessen von an der Emission/dem Angebot beteiligten Personen

Außer der Emittentin und der BKS Bank haben keine Dritten Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

6.3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu verwenden. Dies soll der Erhöhung der Eigenmittelausstattung der BKS Bank Gruppe dienen.

6.4 ANGABEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

6.4.1 Typ und Kategorie, ISIN

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Hybridkapital gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 und 6 BWG. Die aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als hybrides Kapital im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 5 BWG ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.

Die Wertpapierkennnummer (ISIN – International Security Identification Number) der Schuldverschreibungen lautet: AT0000A0K1U8

Weitere Details der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" beschrieben.

6.4.2 Rechtsvorschriften

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Hybridkapital gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 und 6 BWG. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht (siehe dazu auch Bestimmung 13(a) (*Anwendbares Recht*) der Emissionsbedingungen). Weitere Details der Schuldverschreibungen sind in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" beschrieben.

6.4.3 Form und Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

6.4.4 Währung

Die Währung der Schuldverschreibungen ist EUR (siehe dazu auch Bestimmung 2.(a) (*Nennbetrag und Stückelung*) der Emissionsbedingungen).

6.4.5 Rang der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Eine nähere Beschreibung des Ranges der Schuldverschreibungen ist in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" (Bestimmung 3(a) (*Status der Schuldverschreibungen*)) enthalten.

6.4.6 An die Schuldverschreibungen gebundene Rechte

Bei den an die Schuldverschreibungen gebundenen Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger handelt es sich, vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, um das Recht (i) Zinszahlungen (Bestimmung 4 (*Verzinsung*)); (ii) den Rückzahlungspreis (Bestimmung 5 (*Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderung*))

oder (iii) im Falle der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin, Liquidationsauszahlungen (Bestimmung 8 (*Rechte bei Liquidation*)) zu erhalten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Darüber hinaus sehen die Schuldverschreibungen kein Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, eine Tilgung der Schuldverschreibungen zu verlangen (siehe dazu auch Bestimmung 5(a) (*Keine Rückzahlungspflicht*) der Emissionsbedingungen) oder besondere Vorschriften zur Ausübung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger vor.

6.4.7 Zinssatz

Die Schuldverschreibungen werden verzinst:

- (i) ab (und einschließlich) 26.11.2010 bis (aber ausschließlich) 26.11.2020 (der **Reset Date**) mit 6% per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**)
- (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date zum Zinssatz (wie in Bestimmung 4(b) definiert), zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 26.02., 26.05., 26.08. und am 26.11. (jeweils ein **Zinszahlungstag**).

Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmäßig dafür vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:

- (i) die Emittentin über vorhandene Mittel verfügt;
- (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berücksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei von der BKS Bank in Bezug auf das Investment geleistete Kuponzahlungen in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden können; und
- (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen näher beschriebenen Einschränkungen werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt, falls die BKS Bank Dividenden, Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere (jeweils wie in den Emissionsbedingungen definiert) beschließt oder zahlt oder, falls die BKS Bank Zinsgleichrangige oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere.

Wenn aufgrund der vorstehend beschriebenen Beschränkungen oder der in Bestimmung 4(h) (*Einschränkungen der Zinszahlungen*) der Emissionsbedingungen beschriebenen "*Regulatorischen Einschränkungen der Zinszahlungen*" Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig zahlbar und sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Differenz zwischen dem gesamten Betrag und dem solcherart zahlbaren Betrag erloschen. Werden Zinsen nicht zur Gänze bezahlt, werden die Schuldverschreibungsgläubiger in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen hiervon verständigt

Die Schuldverschreibungen haben keinen Fälligkeitstermin, können jedoch von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt und zurückgezahlt werden. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital der Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

Die BKS Bank fungiert als Berechnungsstelle.

6.4.8 Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen und des Investments

Die BKS Bank beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als konsolidierte Eigenmittel und das Investment als Ergänzungskapital, jeweils nach Maßgabe und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BWG anzurechnen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als konsolidierte Eigenmittel und des Investments als Ergänzungskapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher

das Risiko, dass die Schuldverschreibungen und das Investment nicht als konsolidierte Eigenmittel beziehungsweise Ergänzungskapital angerechnet werden können.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen ausschließlich zur Zeichnung von Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) der BKS Bank zu verwenden. Die gesetzlichen Vorschriften für Ergänzungskapital sehen vor, dass Ergänzungskapital dem Kreditinstitut, also der BKS Bank, vereinbarungsgemäß für mindestens acht Jahre zur Verfügung steht und eine Kündigung vor Ablauf dieser Frist seitens des Gläubigers, also der Emittentin, nicht möglich ist. Sofern dies vertraglich vereinbart ist, kann das Kreditinstitut, also die BKS Bank, Ergänzungskapital vor Ablauf einer Restlaufzeit von drei Jahren kündigen. Eine Kündigung des Investments wäre somit frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung möglich und frühestens zu diesem Zeitpunkt könnten die Mittel aus dem Investment der Emittentin zur Verfügung stehen. Eine Kündigung des Investments vor Ablauf dieser gesetzlichen Kündigungsfristen könnte zur Konsequenz haben, dass das Investment nicht als Ergänzungskapital angerechnet würde. Die Mittel aus dem Investment könnten daher der Emittentin erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung und Zeichnung zur Verfügung stehen, um etwa über die erforderlichen Mittel für eine Rückzahlung der Schuldverschreibung im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen zu verfügen (siehe dazu auch Bestimmung 5.(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*), da im Falle einer Rückführung des Investments vor Ablauf von fünf Jahren die Anrechenbarkeit des Investments als Ergänzungskapital verloren ginge.

6.4.9 Fälligkeitstermin

Die Schuldverschreibungen haben keinen Fälligkeitstermin (siehe dazu auch Bestimmung 2.(a) (*Nennbetrag und Stückelung*) und die Schuldverschreibungsgläubiger haben kein Recht die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen (siehe dazu auch Bestimmung 5.(a) (*Keine Rückzahlungspflicht*)). Die Emittentin ist aufgrund der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet, diese zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter bestimmten in Abschnitt 7 "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*" (Bestimmung 5 (*Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen*)) näher beschriebenen Umständen rückzahlbar.

6.4.10 Rendite

Die Rendite errechnet sich auf Basis des Emissionspreises, des Zinssatzes, der Laufzeit und des Tilgungskurs des betroffenen Wertpapiers. Angesichts der unbefristeten Laufzeit der Schuldverschreibungen kann deren Rendite nicht bestimmt und folglich auch nicht angegeben werden.

6.4.11 Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger

Nicht anwendbar.

6.4.12 Beschlüsse

Der Beschluss zur Begebung der Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von bis zu EUR 20.000.000 wird von den Geschäftsführern der Emittentin am oder um den 16. September 2010 gefasst werden. Der Beschluss zur Festlegung des endgültigen Emissionsvolumens wird voraussichtlich am oder um den 25. November 2010 gefasst werden.

6.4.13 Emissionstermin der Schuldverschreibungen

Die Emission der Schuldverschreibungen wird für den 17.09.2010 erwartet. Erster Valutatermin ist der 25.11.2010, wobei der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Schuldverschreibungen (inkl. Aufschläge und Spesen) jeweils an diesem Valutatermin zu erlegen ist.

6.4.14 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen.

Der Vertrieb der Schuldverschreibungen ist in verschiedenen Rechtsordnungen durch das jeweils anwendbare Recht eingeschränkt. Die in diesem Prospekt bereitgestellten Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht nach dem United States Securities Act of 1933 oder den Public Offer of Securities Regulations 1995 registriert. Die

Schuldverschreibungen dürfen daher insbesondere in den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich weder unmittelbar noch mittelbar angeboten, verkauft oder übertragen werden. Ein solches Angebot, ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung darf auch nicht an oder für Rechnung von US-Angehörigen erfolgen, wobei als US-Angehörige alle Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten und Personen mit ordentlichem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten zählen.

6.5 BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

6.5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan, Zeichnung

Bedingungen des Angebots

Trifft nicht zu.

Gesamtvolumen

Das Gesamtvolumen der Emission der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 20,000,000.

Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Die Angebotsfrist, in der Anleger die Schuldverschreibungen kaufen können, erstreckt sich für institutionelle Investoren und für Privatanleger vom 17.09.2010 bis zum 24.11.2010. Die Angebotsfrist kann von der Emittentin jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden.

Reduzierung der Zeichnung und Erstattung des zu viel gezahlten Betrags

Zeichnungen und/oder Kaufangebote werden im Rahmen des zulässigen Höchstzeichnungsbetrages bis zum Gesamtvolumen entgegengenommen; eine Reduzierung von Zeichnungs- und/oder Kaufangeboten findet nicht statt.

Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,00. Höchstzeichnungsbetrag ist keiner festgelegt.

Bedienung und Lieferung

Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Anleger wird für oder um den 25.11.2010 erwartet.

Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin auf Basis eines während der Zeichnungsfrist erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 25.11.2010 festgelegt und bei der FMA hinterlegt. Das endgültige Emissionsvolumen wird voraussichtlich am 25.11.2010 in Form einer Pressemitteilung bekannt gegeben sowie voraussichtlich am 26.11.2010 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Vorzugsrechte, Übertragbarkeit und Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

6.5.2 Plan für die Aufteilung der Schuldverschreibungen und der Zuteilung

Investoren und Märkte

Das Angebot besteht (i) aus einem öffentlichen Angebot an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Republik Österreich und (ii) einem Angebot an ausgewählte institutionelle Investoren außerhalb der Republik Österreich und außerhalb der Vereinigten Staaten.

Zuteilung

Anleger werden voraussichtlich am Bankarbeitstag nach der Festlegung des Emissionsvolumens Informationen über die Zuteilung erhalten.

6.5.3 Preisfestsetzung

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen beträgt 100%. Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin auf Basis eines im Bookbuilding-Verfahren erstellten Orderbuchs voraussichtlich am 25.11.2010 festgelegt.

6.5.4 Platzierung und Übernahme

Koordinatoren und Platzierer des Angebots

Die Koordinierung und Platzierung des Angebots erfolgt durch die BKS Bank, wofür die BKS Bank keine Platzierungsprovision erhält.

Zahl- und Depotstellen

Zahlstelle ist die BKS Bank.

Übernahmezusage, Best effort Vereinbarung

Trifft nicht zu.

Datum Übernahmevertrag

Trifft nicht zu.

6.6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Die Emittentin wird die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) beantragen. Zum Datum dieses Prospekt ist es nicht beabsichtigt, die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen vergleichbaren Märkten zu beantragen.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) wird nach dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen beantragt werden und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach Antragstellung erwartet.

Für die Schuldverschreibungen gibt es keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und es sind solche Intermediäre / Market-Maker auch nicht bestellt.

6.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Nicht anwendbar.

6.7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

6.7.3 Sachverständigenerklärung/-Bericht

Nicht anwendbar.

6.7.4 Angaben von Seiten Dritter

Nicht anwendbar.

6.7.5 Ratings

Die Emittentin, die BKS Bank und deren Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die bis zu EUR 20.000.000 nicht kumulativen, nachrangigen zunächst fest und später variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (die **Schuldverschreibungen**, wobei dieser Begriff weitere Emissionen von Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 10 (*Weitere Emissionen*) umfasst, die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden) der BKS Hybrid beta GmbH (die **Emittentin**) sind Gegenstand einer abzuschließenden Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung vom oder um den 16. September 2010 (in der jeweils gültigen oder ergänzten Fassung; die **Zahl- und Berechnungsstellenvereinbarung**) zwischen der Emittentin und der BKS Bank als Zahlstelle (in dieser Funktion die **Zahlstelle**).

1. Definitionen

Angegebener Rückzahlungstag bezeichnet jenen Tag an dem die Schuldverschreibungen aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen gemäß Bestimmung 5(b) zurückgezahlt werden.

Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank bezeichnet den Betrag je Schuldverschreibung, der im Falle der Liquidation der BKS Bank von dieser an die Schuldverschreibungsgläubiger bezahlt werden würde, wenn die Schuldverschreibungen von der BKS Bank begeben worden wären, wobei sie (i) nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der BKS Bank und (ii) vorrangig zum Bankaktienkapital der BKS Bank wären.

Bankaktienkapital bezeichnet die Stammaktien der BKS Bank zusammen mit allen anderen Wertpapieren der BKS Bank (einschließlich Vorzugsaktien), die hinsichtlich der Beteiligung an einem Liquidationsüberschuss mit den Stammaktien der BKS Bank gleichrangig sind.

Bilanzgewinn der BKS Bank bedeutet der ausschüttungsfähige Gewinn der BKS Bank nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (*Unternehmensgesetzbuch*) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen und der Bestimmungen des BWG.

Bildschirmseite bezeichnet Reuters Seite EURIBOR 01 (oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt).

BKS Bank bezeichnet die BKS Bank AG.

BKS Bank Gruppe bezeichnet die BKS Bank zusammen mit ihren Tochtergesellschaften.

BWG bezeichnet das Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl 1993/532, in der geltenden Fassung.

Clearingsystem bedeutet Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien und Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), Wien, Österreich.

Eurozone meint das Gebiet, das aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, welche die gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaften in der derzeit geltenden Fassung eingeführt haben.

FMA bezeichnet die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 zur Verfügung steht.

Im Wesentlichen Gleich Günstig bedeutet bezüglich einer vorgeschlagenen Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen gemäß Bestimmung 5(d) (*Substitution und Änderung*), Bedingungen zu beinhalten und in einer Weise emittiert zu werden, welche den Schuldverschreibungsgläubigern im vernünftigen Ermessen der Emittentin in allen wesentlichen kommerziellen Aspekten mindestens die gleichen Vergütungsbedingungen und wirtschaftlichen Rechte und Leistungen wie die Schuldverschreibungen verschaffen.

Investment bezeichnet den der BKS Bank von der Emittentin als Ergänzungskapital (§ 23 Abs. 1 Z 5 und Abs. 7 BWG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6 und 45 Abs 4 BWG) zur Verfügung zu stellenden Nettoerlös der Emission der Schuldverschreibungen.

Konsolidierte Eigenmittel bezeichnet konsolidierte Eigenmittel im Sinne des BWG.

Liquidationsauszahlung bezeichnet hinsichtlich jeder Schuldverschreibung die Liquidationszahlung einschließlich aliquot angefallener und nicht bezahlter Zinsen für die jeweils laufende Zinsperiode bis zum Zahlungstag.

Liquidationszahlung bedeutet EUR 1.000 je Schuldverschreibung oder hinsichtlich aller anderen Genussrechte, bevorzugten Wertpapiere oder Schuldverschreibungen der Emittentin, die hinsichtlich der Beteiligung an ihren Vermögenswerten mit diesen Schuldverschreibungen gleichrangig sind, jenen Betrag je Genussrecht, bevorzugtes Wertpapier oder Schuldverschreibung, den die jeweiligen Inhaber im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Abwicklung als Liquidationszahlung erhalten.

Nachrangige Wertpapiere bezeichnet Stamm- und Vorzugsaktien der BKS Bank.

Qualifizierende Schuldverschreibungen sind Wertpapiere (i) deren Bedingungen für die Schuldverschreibungsgläubiger im Wesentlichen gleich günstig wie die Schuldverschreibungen sind, wobei eine von ausreichend und ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bestätigung über diese Beurteilung (einschließlich einer Bestätigung, wonach die Bedingungen wie nachstehend beschrieben erfüllt sind) gegenüber der Zahlstelle vor der Substitution oder Änderung der Schuldverschreibungen abzugeben ist; vorausgesetzt, dass die Qualifizierenden Schuldverschreibungen gleichrangig mit den Schuldverschreibungen sind und Bedingungen vorsehen, welche dem Zinssatz der Schuldverschreibungen entsprechen und im Wesentlichen äquivalente Bedingungen mit den Schuldverschreibungen bezüglich Kündigungsrechten, Nennwert, Zins und Zinszahlungstagen enthalten; und (ii) die in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (Dritter Markt) einbezogen oder auf einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen Börse wie von der Emittentin gewählt und genehmigt notieren und zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Rückzahlungsberechnungstag bezeichnet jenen Tag, der drei Geschäftstage vor dem Angegebenen Rückzahlungstag liegt.

Rückzahlungspreis je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich aliquot angefallener und nicht bezahlter Zinsen für die dann laufende Zinsperiode bis zum für die Rückzahlung vorgesehenen Tag, wobei in dem Fall, dass die BKS Bank im unmittelbar vor der Rückzahlung abgelaufenen Geschäftsjahr (im Anschluss an, oder unter der Annahme einer Auflösung aller Rücklagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 und 3 BWG) einen Bilanzverlust ausgewiesen hat, die Schuldverschreibungen im gleichen Ausmaß wie Bankaktienkapital an diesem Verlust teilnehmen und der Rückzahlungspreis anteilig reduziert wird.

TARGET2 bezeichnet das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System"), welches eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Tochtergesellschaft bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von § 228 Abs. 3 UGB.

UGB bezeichnet das Unternehmensgesetzbuch gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005, in der geltenden Fassung.

Vorhandene Mittel der Emittentin bezeichnet in Bezug auf eine Zinsperiode die Beträge aus den Vergütungs- und Tilgungszahlungen aus dem Investment.

Zinsgleichrangige Wertpapiere bezeichnet alle Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere, die von der BKS Bank begeben werden und hinsichtlich der Zahlung von Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen gleichrangig mit den Verpflichtungen der BKS Bank aus dem Investment sind, die zum Zeitpunkt des Ausgabetales der Schuldverschreibungen bereits begeben worden sind.

Zinszahlungen meint die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen.

2. Nennbetrag und Stückelung; Verbriefung; Übertragbarkeit

- (a) *Nennbetrag und Stückelung:* Die Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag werden von der Emittentin im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der **Nennbetrag**) und im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) begeben.

- (b) *Verbriefung*: Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) ohne Kupon verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Kupons werden nicht ausgegeben.
- (c) *Verwahrung*: Die Sammelurkunde wird an die Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank (die **Wertpapiersammelbank**) übermittelt und solange von dem oder im Namen des Clearingsystem verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (d) *Übertragbarkeit*: Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke der Wertpapiersammelbank und des Clearingsystems übertragen werden können.

3. Status; Eingeschränkter Rückgriff

- (a) *Status der Schuldverschreibungen*: Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit (i) vorrangig zum Stammkapital der Emittentin sind, (ii) untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Genussrechten und anderen mit den Schuldverschreibungen gleichrangigen Wertpapieren der Emittentin im Rang gleich stehen und (iii) nachrangig zu allen gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen und sonstigen nachrangigen schuldrechtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

Ungeachtet des Vorliegens ausreichender Vorhandener Mittel sind die Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
- (b) *Eingeschränkter Rückgriff*: Die Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriff der Schuldverschreibungsgläubiger. Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich aller sonstigen in diesen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen) nur insoweit zahlbar, als sie von den Vorhandenen Mitteln gedeckt sind.

4. Verzinsung

- (a) *Zinslauf*: Die Schuldverschreibungen werden verzinst:
 - (i) für die ersten zehn Jahre, dh ab (und einschließlich) 26.11.2010 bis (aber ausschließlich) zum 26.11.2020 (der **Reset Date**), beträgt der Zinssatz 6% per annum zahlbar im Nachhinein (jeweils ein **Fixzins-Zahlungstag**); und
 - (ii) ab (und einschließlich) dem Reset Date erfolgt die Verzinsung zum Zinssatz wie in Bestimmung 4(b) definiert, zahlbar vierteljährlich im Nachhinein am 26.02., 26.05., 26.08. und 26.11. (jeweils ein **Zinszahlungstag**),

vorbehaltlich der Regelung in Bestimmung 6 (*Zahlungen*). Falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, fällt, wird dieser Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Jeder Zeitraum beginnend mit dem Ausgabetag (einschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird als **Zinsperiode** bezeichnet.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin die bei Fälligkeit aus diesen Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlung bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

- (b) *Zinssatz*: Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz (der **Zinssatz**) wird von der Zahlstelle ermittelt und entspricht der Summe der Marge von 4,356% per annum (die **Marge**, einschließlich eines Aufschlags in der Höhe von 1,00% per annum) und dem folgendermaßen ermittelten Satz (der **Referenzzinssatz**):

- (i) der Angebotssatz (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag jeder nachfolgenden Zinsperiode (der **Zinsfestlegungstag**), der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Zahlstelle erfolgt; oder
 - (ii) falls ein solcher Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, das arithmetische Mittel (gerundet, wenn notwendig, bis zum nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes, wobei Hälften aufgerundet werden) der Angebotssätze gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone für Dreimonats-Einlagen in Euro um 11:00 Uhr CET am jeweiligen Zinsfestlegungstag, ermittelt von der Zahlstelle bei den Eurozone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Eurozonen Interbanken-Markt (die **Referenzbanken**), vorausgesetzt dass die Berechnungsstelle von zumindest zwei solcher Banken die Angebotssätze erhält; oder
 - (iii) falls der Referenzzinssatz nicht gemäß den zuvor bestimmten Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.
- (c) *Berechnung des Zinsbetrages:* Die Zahlstelle wird baldmöglichst am Zinsfestlegungstag den Zinsbetrag auf jede Schuldverschreibung für eine solche Zinsperiode berechnen (der **Zinsbetrag**). Der Zinsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Zinssatzes für die betreffende Zinsperiode mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode (actual/actual), wobei der daraus resultierende Betrag auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet wird, und 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet werden.
- (d) *Veröffentlichung:* Die Zahlstelle wird veranlassen, dass jeder von ihr ermittelte Zinssatz gemeinsam mit dem entsprechenden Zinszahlungstag jeder Zulassungsbehörde, Börse und/oder Handelssystem (sofern anwendbar), bei denen zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung zum Handel erfolgt ist, unverzüglich nach Festlegung, aber keinesfalls später als am Geschäftstag des ersten Tages der entsprechenden Zinsperiode, mitgeteilt werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger werden ehestmöglich darüber informiert. Falls Zinsperioden verlängert oder verkürzt werden, ist die Zahlstelle, ohne dass dies einer Benachrichtigung bedarf, berechtigt, die jeweiligen Zinsbeträge (gemäß den vorstehenden Bestimmungen) neu zu berechnen.
- (e) *Benachrichtigungen etc.:* Alle Benachrichtigungen, Meinungen, Festlegungen, Bestätigungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, welche von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Bestimmung 4 gemacht, abgegeben, ausgedrückt, erstellt oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend. Die Zahlstelle ist (ausgenommen in den vorher genannten Fällen eines offensichtlichen Irrtums) gegenüber den zuvor genannten Personen in Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse und Pflichten nicht haftbar.
- (f) *Zinszahlungen abhängig vom Vorliegen Vorhandener Mittel, Deckung im Bilanzgewinn der BKS Bank und Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss; Nicht kumulative Zinszahlungen:* Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen sind nicht kumulativ. Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin aus den rechtmäßig dafür vorhandenen Mitteln gezahlt, wobei Zinszahlungen an einem Zinszahlungstag nur insoweit getätigt werden, als:
- (i) die Emittentin über Vorhandene Mittel verfügt;
 - (ii) die Zinszahlungen im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank unter Berücksichtigung von sonstigen von der BKS Bank zu Lasten dieses Bilanzgewinns geleisteten oder voraussichtlich noch zu leistenden Ausschüttungen gedeckt sind, wobei eine von der BKS Bank in Bezug auf

das Investment geleistete Kuponzahlung in Anrechnung auf den festgestellten Bilanzgewinn gebracht werden kann, soweit Zinszahlungen ohne diese Anrechnung im zuletzt festgestellten Bilanzgewinn der BKS Bank keine Deckung finden würden; und

- (iii) die BKS Bank als Gesellschafterin der Emittentin einer solchen Zinszahlung zuvor durch einen Gesellschafterbeschluss, der gemäß § 34 GmbHG im schriftlichen Wege gefasst werden kann, zugestimmt hat.

Soweit an einem Zinszahlungstag eine Zinszahlung ausschließlich mangels Vorliegens Vorhandener Mittel unterbleibt, wird dieser Zinszahlungstag ohne Anrechnung von Zwischen- oder Zinsezinsen auf den ersten Zinszahlungstag verschoben, welcher der nächsten Feststellung eines Bilanzgewinns der BKS Bank folgt, soweit der Emittentin an diesem Zinszahlungstag die für die unterbliebene Zinszahlung erforderlichen Vorhandenen Mittel zugeflossen sind. Diesfalls werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt. Wenn die Emittentin gemäß den vorstehenden Bestimmungen in einer Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen bezahlt, haben die Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht darauf, Zinszahlungen (oder Teile davon) in der am betreffenden Zinszahlungstag endenden Zinsperiode zu erhalten und die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zinsen, die in dieser Zinsperiode angefallen sind, oder sonstige Zinsen zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob Zinsen auf die Schuldverschreibungen für eine künftige Zinsperiode gezahlt werden.

- (g) *Verpflichtung zur Zinszahlung:* Vorbehaltlich der Bestimmung 4(h) unten und unbeschadet der Einschränkungen in Bestimmung 4(f) oben, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen unter den nachstehend beschriebenen Umständen gezahlt:
 - (i) falls die BKS Bank Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschließt oder bezahlt. Wenn die Dividenden oder Zinsen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere dem vollen auf diese Zinsgleichrangigen Wertpapiere zahlbaren Betrag entsprochen haben, erfolgen Zinszahlungen im vollen Ausmaß an den vier nachfolgenden Zinszahlungstagen (siehe Bestimmung 4(a), (ii) oben), die mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen. Wenn solche Dividenden oder Zinszahlungen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nur eine Teilzahlung des geschuldeten Betrages darstellen, reduzieren sich die zahlbaren Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen entsprechend;
 - (ii) falls die BKS Bank Dividenden oder Zinsen oder andere Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschließt oder zahlt, werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen am unmittelbar nachfolgendem Fixzins-Zahlungstag oder Zinszahlungstag die mit dem Tag, an dem solche Dividenden oder Zinszahlungen oder anderen Zahlungen oder Ausschüttungen auf Nachrangige Wertpapiere beschlossen oder bezahlt wurden, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen, bezahlt.
 - (iii) falls die BKS Bank Zinsgleichrangige Wertpapiere oder Nachrangige Wertpapiere entgeltlich tilgt, zurückkauft oder anderweitig erwirbt, ausgenommen durch Umwandlung oder Tausch in Nachrangige Wertpapiere, erfolgen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen durch die Emittentin an den vier nachfolgenden Zinszahlungstagen (siehe Bestimmung 4(a), (ii) oben), die mit dem Tag, an dem die Tilgung, der Rückkauf oder der anderweitige Erwerb erfolgt ist, zusammenfallen oder ihm unmittelbar nachfolgen.
- (h) *Einschränkungen der Zinszahlungen:* Unbeschadet jeglicher Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß den Bestimmungen 4(f) und 4(g) oben ist die Emittentin, selbst wenn die Vorhandenen Mittel ausreichend sind, nicht verpflichtet, am betreffenden Zinszahlungstag Zinszahlungen zu leisten, soweit an einem solchen

Zinszahlungstag eine Maßnahme der FMA (oder einer anderen zuständigen Behörde) in Kraft ist, die der BKS Bank die Verteilung von Gewinnen untersagt.

- (i) *Anteilige Zinszahlungen*: Wenn aufgrund der Beschränkungen der Bestimmungen 4(f) und 4(g) Zinsen auf die Schuldverschreibungen und auf Zinsgleichrangige Wertpapiere nicht zur Gänze bezahlt werden, sind alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und alle Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen auf Zinsgleichrangige Wertpapiere anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem zur Zahlung auf die Schuldverschreibungen und auf solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere zum Fälligkeitstag verfügbaren Betrag zum gesamten Betrag, der auf die Schuldverschreibungen und solche Zinsgleichrangigen Wertpapiere ohne diese Beschränkungen zahlbar gewesen wäre, entspricht. Wenn Zinsen in Übereinstimmung mit der vorangegangenen Regelung nicht zur Gänze bezahlt werden, werden die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) benachrichtigt.

5. Kündigung und Rückzahlung; Substitution und Änderungen

- (a) *Keine Rückzahlungspflicht*: Die Schuldverschreibungen sind auf die Dauer des Unternehmens der Emittentin begeben. Sie haben keinen Endfälligkeitstag und die Schuldverschreibungsgläubiger können eine Tilgung der Schuldverschreibungen nicht verlangen.
- (b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*: Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BKS Bank und die BKS Bank Gruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), mit Wirkung zum 26.11.2020 oder zu jedem darauffolgenden Zinszahlungstag durch unwiderrufliche Bekanntmachung an die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden.
- (c) *Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*: Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin, jedoch vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die BKS Bank (die eine solche Zustimmung nur erteilen darf, nachdem der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen durch Kapital gleicher oder besserer Qualität ersetzt wurde, oder nachdem die FMA festgestellt hat, dass die BKS Bank und die BKS Bank Gruppe auch nach Rückzahlung der Schuldverschreibungen über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind), jederzeit zur Gänze (nicht jedoch bloß teilweise) gekündigt und zum Rückzahlungspreis zurückgezahlt werden, sofern:
- (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge (wie in Bestimmung 7 (*Steuern*) definiert) zu zahlen und diese Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin vernünftige ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen ergreift, wobei eine entsprechende Kündigung nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen; oder
- (ii) (A) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation oder sonst aufgrund einer entsprechenden behördlichen Entscheidung die Schuldverschreibungen nicht zu den konsolidierten Eigenmitteln der BKS Bank zählen, oder
- (B) als Ergebnis einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Regelungen oder deren Interpretation Zahlungen der BKS Bank in Bezug auf die Investments nicht mehr vollständig als Ausgaben für Steuerzwecke absetzbar sind,

wobei eine solche Kündigung und Rückzahlung jeweils durch unwiderrufliche Bekanntmachung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die

Schuldverschreibungsgläubiger unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 60 und nicht mehr als 90 Tagen erfolgt.

Vor der Veröffentlichung einer Kündigungsmitteilung gemäß dieser Bestimmung 5(b) hat die Emittentin der Zahlstelle eine Bestätigung, die von zwei vertretungsbefugten Personen für die Emittentin unterzeichnet ist, wonach die Emittentin berechtigt ist, diese Rückzahlung durchzuführen und die eine Bezeichnung der Tatsachen enthält, die zeigt, dass die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht eingetreten sind, zu übermitteln.

Nach Ablauf der Frist, die in einer in dieser Bestimmung 5(b) vorgesehenen Bekanntmachung festgelegt wird, ist die Emittentin verpflichtet die Schuldverschreibungen gemäß dieser Bestimmung 5(b) zurückzuzahlen.

- (d) *Substitution und Änderungen*: Sofern eines der in Bestimmung 5(c)(i) oder (ii) oben genannten Ereignisse eingetreten ist und weiterhin besteht, ist die Emittentin berechtigt, anstatt die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, sämtliche Schuldverschreibungen binnen nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen ab Eintritt des Ereignisses durch gegen neu begebene Schuldverschreibungen, die Qualifizierende Schuldverschreibungen sein müssen, zu tauschen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die vorliegenden Bedingungen so abzuändern, dass das betreffende Ereignis entfällt, wobei die Schuldverschreibungen jedoch jedenfalls weiterhin die Voraussetzungen für Qualifizierende Schuldverschreibungen erfüllen müssen. Den Schuldverschreibungsgläubigern ist die Substitution oder Änderung gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) mitzuteilen.
- (e) *Keine Rückzahlung aus anderen Gründen*: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen aus anderen als den in Bestimmung 5(b) (*Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*) und Bestimmung 5(c) (*Rückzahlung aus steuerlichen und regulatorischen Gründen*) angeführten Gründen zurückzuzahlen.

6. Zahlungen

- (a) *Zahlungen über das Clearingsystem*: Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) *Zahlungen an Geschäftstagen*: Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag (außer im Fall von Bestimmung 4(a)). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

7. Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Regelungen dieser Bestimmung 7 solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Schuldverschreibungsgläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

- (a) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen

Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder

- (b) die von einem Schuldverschreibungsgläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder
- (c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, dem Tag, an dem den Schuldverschreibungsgläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe der Bestimmung 11 bekannt gemacht wurde; oder
- (d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26./27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt.

Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Vergütungen ein, die gemäß dieser Bestimmung 7 zahlbar sind.

8. Rechte bei Liquidation

- (a) Im Fall einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der Emittentin sind die Schuldverschreibungsgläubiger zum Erhalt einer Liquidationsauszahlung nach Maßgabe dieser Bestimmung 8 sowie von Bestimmung 3 (*Status; Eingeschränkter Rückgriff*) berechtigt.
- (b) Wenn zum Fälligkeitszeitpunkt der Liquidationsauszahlung Verfahren zur freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank drohen oder bereits eröffnet wurden, darf die Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – ungeachtet der Verfügbarkeit ausreichender Vermögenswerte der Emittentin zur Bezahlung einer Liquidationsauszahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger – die Anteilige Maximale Nachrangige Liquidationsbeteiligung an der BKS Bank nicht übersteigen.
- (c) Wenn die Liquidationsauszahlung aufgrund der in dieser Bestimmung 8 beschriebenen Einschränkungen nicht zur Gänze erfolgen kann, so ist sie anteilig in jenem Verhältnis zahlbar, das dem verfügbaren Betrag zum vollen Betrag, der ohne die Beschränkung zahlbar gewesen wäre, entspricht. Nach einer solcherart erfolgten anteiligen Zahlung der Liquidationsauszahlung haben Schuldverschreibungsgläubiger kein Recht oder Anspruch auf einen allenfalls noch verbleibenden Vermögenswert der Emittentin oder der BKS Bank.
- (d) Im Fall der Liquidation, Auflösung oder Abwicklung der BKS Bank berufen die Geschäftsführer die Generalversammlung der Emittentin ein, um deren freiwillige Auflösung und Liquidation zu beschließen, wobei die Liquidationsauszahlung je Schuldverschreibung gemäß dieser Bestimmung 8 ermittelt wird.

9. Zahlstelle

- (a) Die BKS Bank ist die Zahlstelle der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtung und kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit einem Schuldverschreibungsgläubiger.
- (b) Die Benachrichtigung über Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgt unverzüglich gemäß Bestimmung 11 (*Mitteilungen*) an die Schuldverschreibungsgläubiger durch die Emittentin.

10. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen zu schaffen und zu begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) die gleichen Bedingungen wie diese Schuldverschreibungen haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen eine einzige Serie bilden.

11. Mitteilungen

- (a) Falls und solange die Schuldverschreibungen zum Handel in dem von der Wiener Börse betriebenen multilateralen Handelssystem (Dritter Markt) zugelassen oder einbezogen sind, gelten sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in Österreich (wobei dies voraussichtlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschehen wird) oder auf der Internetseite der BKS Bank veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht. Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Veröffentlichung bleiben unberührt.
- (b) Euroclear, Clearstream und OeKB werden Inhaber von Wertpapierdepots, die Schuldverschreibungen beinhalten, die über Euroclear, Clearstream oder OeKB gehalten werden, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen veröffentlichten Regelwerken über Mitteilungen, die sie erhalten haben, benachrichtigen.

12. Verjährung

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen auf das Kapital beträgt zehn Jahre ab Fälligkeit. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen auf Zinsen beträgt drei Jahre ab Fälligkeit.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (a) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt.
- (b) *Gerichtsstand:* Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Schuldverschreibungsgläubiger um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; und (ii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

8. BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren. Die Hinweise sind auch nicht endgültig. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung vertreten wie die Emittentin. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor. Die nachstehende Diskussion bestimmter österreichischer Steuern ist lediglich zu Informationszwecken beigegeben.

8.1 ALLGEMEINES

Die steuerliche Behandlung von Anleihen mit unendlicher Laufzeit ist auf Grundlage der Verwaltungspraxis des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (**BMF**) und Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH**) nicht eindeutig. Eine Anleihe mit unendlicher Laufzeit sollte für österreichische steuerrechtliche Zwecke als Schuldinstrument behandelt werden, wenn die Anleihe keine Beteiligung an den Gewinnen und den Liquidationsgewinnen eines Emittenten vorsieht, die Anleihe also im Wesentlichen vergleichbar mit anderen Schuldinstrumenten ist.

8.2 IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSON ALS INVESTOR

Zinsen, die einer in Österreich steuerrechtlich ansässigen natürlichen Person (natürliche Person, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat) als Investor, der die Anleihe im Privat- oder Betriebsvermögen hält, zufließen, unterliegen der österreichischen Einkommensteuer.

Werden die Zinsen durch eine österreichische kuponauszahlende Stelle bezahlt, unterliegen die Zinsen dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Wird die Anleihe bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass der Investor die Zinsen nicht in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen hat. Unterliegt der Investor in Österreich einem unter 25% liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich.

In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25% (§ 37 Abs 8 Einkommensteuergesetz (**ESTG**)).

Ein Abzug von Werbungskosten oder – wenn die Anleihe im Betriebsvermögen gehalten wird – Betriebsausgaben, die mit Anleihen, deren Erträge der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder der Einkommensteuer mit dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Bei einem privaten Investor sind Gewinne aus der Veräußerung der Anleihe in Österreich nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn die Anleihe innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb veräußert wird (sogenanntes Spekulationsgeschäft) und der Gesamtbetrag von Gewinnen aus Spekulationsgeschäften eines Privatinvestors im Kalenderjahr EUR 440 übersteigt. Steuerpflichtige Gewinne aus Spekulationsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50%. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Gewinnen des Privatinvestors aus Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet werden.

Wird die Anleihe im betrieblichen Vermögen einer natürlichen Person gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Anleihe unabhängig von der Haltedauer der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50%.

8.3 IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE KÖRPERSCHAFT ALS INVESTOR

Bei einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft (Körperschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Österreich hat) unterliegen Zinsen der österreichischen Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der

Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

Gewinne aus der Veräußerung der Anleihen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%.

Auf Zinsen, die einer österreichischen Privatstiftung zufließen, entfällt ein besonderer Steuersatz in der Höhe von 12,5% (sogenannte Zwischensteuer). Diese Zwischensteuer kann mit der auf die Ausschüttung durch die Privatstiftung entfallende Steuer verrechnet werden.

Gewinne aus der Veräußerung einer Anleihe durch eine österreichische Privatstiftung können gegebenenfalls als Gewinne aus Spekulationsgeschäften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% unterliegen.

8.4 NICHT IN ÖSTERREICH FÜR STEUERRECHTLICHE ZWECKE ANSÄSSIGE INVESTOREN

Investoren, die in Österreich nicht für steuerrechtliche Zwecke ansässig sind und in Österreich auch keine Betriebsstätte unterhalten, der die Zinsen zurechenbar sind, sind mit den Zinsen aus der Anleihe in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

Ungeachtet dessen kann es zum Abzug von 25% Kapitalertragsteuer kommen, wenn die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt werden. Der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25% darf im Fall einer natürlichen Person als Investor nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, KStR 2001 Rz 1463 f).

Nach dem österreichischen EU-Quellensteuergesetz (**EU-QuStG**), mit dem die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 in nationales Recht umgesetzt wird, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 20% (ab 1. Juli 2011: 35%). Als Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes gelten u.a. gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen oder bezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinnen. Die EU-Quellensteuer wird von der kuponauszahlenden Stelle (**Zahlstelle**) einbehalten. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der EU-Quellensteuer.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitz-Finanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorliegt, in der (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers) angegeben sind. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-Quellensteuer gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

8.5 ÖSTERREICHISCHE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Im Jahr 2007 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 ErbStG für verfassungswidrig erachtet und dem österreichischen Gesetzgeber eine

Frist zur Reparatur des Gesetzes bis 31. Juli 2008 eingeräumt. Der Gesetzgeber hat von der Reparaturmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht, weshalb als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer am 6. Juni 2008 das Schenkungsmeldegesetz 2008 beschlossen und am 19. Juni 2008 im Bundesrat angenommen wurde. Das Schenkungsmeldegesetz 2008 sieht unter anderem eine Meldepflicht für Schenkungen von Wertpapieren nach dem 31. Juli 2008 ab bestimmten Wertgrenzen vor.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL
2004**

Die BKS Hybrid beta GmbH, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, ist für alle in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können

Klagenfurt, am

BKS Hybrid beta GmbH
(als Emittentin)

Mag. Herbert Titze
(Geschäftsführer)

Mag. Hubert Cuder
(Geschäftsführer)

EMITTENTIN

BKS Hybrid beta GmbH

St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

ZAHLSTELLE

BKS Bank AG

St. Veiter Ring 43
A-9020 Klagenfurt
Österreich

WIRTSCHAFTSPRÜFER

**KPMG Austria Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft**

Kraßniggstrasse 36
A-9020 Klagenfurt
Österreich